

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Fachbereich Internationales
Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

22. Februar 2023

Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. November 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum unterbreiteten Vorentwurf des obengenannten Bundesbeschlusses Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit und äussert sich zur Vorlage wie folgt:

Wir begrüssen eine Vereinfachung beim Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen und erklären uns mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- ipr@bj.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
ipr@bj.admin.ch

Appenzell, 16. Februar 2023

Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. November 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

per E-Mail: ipr@bj.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 24. Februar 2023

Eidg. Vernehmlassung; Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. November 2022 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, zum Vorentwurf für einen Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen bis 9. März 2022 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Künftig ist eine Befragung oder Anhörung auch ohne vorgängige behördliche Genehmigung zulässig, sofern gewisse Bedingungen zur Wahrung der schweizerischen Souveränität und zum Schutz der betroffenen Person eingehalten werden. Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Vereinfachung der Ausgestaltung des Einsatzes elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen. Insbesondere im Zuge der schnell voranschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft erfreut sich die Befragung von Parteien, Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen zunehmender Beliebtheit, weshalb deren Einsatz einfacher ausgestaltet werden soll. Der Regierungsrat befürwortet daher den Vorentwurf für einen Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement

ipr@bj.admin.ch

Liestal, 14. Februar 2023

Vernehmlassung

zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir stimmen dem erwähnten Bundesbeschluss zu, der die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen vereinfachen und erleichtern wird. Künftig soll eine Befragung oder Anhörung von Prozessbeteiligten per Video- oder Telefonkonferenz auch ohne vorgängige behördliche Genehmigung zulässig sein, sofern gewisse Bedingungen zur Wahrung der schweizerischen Souveränität und zum Schutz der betroffenen Person eingehalten werden. Diese Verfahrensvereinfachung ist sehr zu begrüessen, da sie die betreffenden Zivilprozesse beschleunigen wird und unnötige Verfahrenskosten zu vermeiden hilft.

Hochachtungsvoll


Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail (ipr@bj.admin.ch) (Im PDF- und im Word-Format)

RRB Nr.: 258/2023
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Kanton Bern möchte dazu die nachfolgenden Bemerkungen anbringen.

1. Grundsätzliches

Wir begrüßen den Vorentwurf im Grundsatz. Die untenstehenden Anträge (Ziff. 2) betreffen Einzelpunkte.

Allgemein

Die Vereinfachung im Bereich des Einsatzes elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen ist zu begrüßen, namentlich der Wegfall der vorgängigen Genehmigung durch das Bundesamt für Justiz (BJ). Dadurch entfällt u.a. auf Stufe Kanton bei der kantonalen Zentralbehörde die Weiterleitung der Gesuche mit Antragsstellung, was eine Reduktion des administrativen Aufwandes zur Folge haben wird. Indem die kantonale Zentralbehörde gestützt auf die (rechtzeitige) Information über die auf ihrem Kantonsgebiet stattfindenden Telefon- oder Videokonferenzen nach wie vor umfassend unterrichtet ist und allenfalls intervenieren und gar an der Konferenz teilnehmen kann (was wohl selten der Fall sein wird), bleibt die Hoheit und Kontrollmöglichkeit über die hoheitlichen Beweisaufnahmen jederzeit erhalten.

Zu beachten ist Art. 21 Bst. d HBewUe70 (SR 0.274.132), der Regelungen zum bei der Beweisaufnahme durch ausländische Vertreter oder Beauftragte massgeblichen anwendbaren Prozessrecht enthält (u.U. ausländisches Prozessrecht auf Schweizerischem Staatsgebiet; dem Schweizerischen Prozessrecht unbekannte Belehrungen).

Datenschutz

In Ziff. 8.6 des erläuternden Berichts wird festgehalten, die Vorlage werfe keine Datenschutzfragen auf. Diese pauschale Feststellung trifft aus Sicht des Kantons Bern nicht zu. Das Datenschutzrecht hat auch die *Sicherheit* der Datenbearbeitungen – d.h. den Schutz der Vertraulichkeit, der Integrität und der Verfügbarkeit der Daten – zum Gegenstand. Die Verfügbarkeit ist hier wohl weniger relevant, die *Vertraulichkeit* und die *Integrität* jedoch sehr. Wir halten es deshalb für unerlässlich, dass in der Erklärung Nr. 5 auch der Aspekt der Gewährleistung der Informationssicherheit klar festgehalten wird. Das bedingt keine Anpassung des Bundesbeschlusses, wo in Art. 1 als letzter Satz steht «Die einzelnen Bedingungen sind in der Erklärung aufzuführen». Hingegen sollte in der geänderten Erklärung Nr. 5, wie sie in Ziff. 5.1 der Erläuterungen wiedergegeben ist, die *Gewährleistung der Informationssicherheit* ausdrücklich erwähnt werden.

Dies bedeutet konkret, dass die für die Befragung oder Anhörung verantwortliche Behörde dafür zu sorgen hat, dass ein elektronisches Instrument eingesetzt wird, für das gewährleistet ist, dass die Inhalte unverfälscht übermittelt werden und alle Daten vor Zugriffen durch unbefugte Dritte (zu denen bei internationalen Cloud-Diensten auch der *Leistungserbringer*, seine Subunternehmen und *ausländische Behörden* gehören) geschützt sind. Problematisch ist z.B., wenn für die Befragung «Microsoft Teams» eingesetzt wird, wo Microsoft gewisse Randdaten und allenfalls sogar gewisse Gesprächsinhalte speichert.

Wichtig ist und bleibt der Umstand, dass die Mitwirkung der betroffenen Person stets freiwillig erfolgt, d.h. sie ihre Zustimmung jederzeit zurückziehen kann. Aus Sicht des Datenschutzes und der Datensicherheit könnte es aber problematisch sein, dass die Gesuche «einfach elektronisch» übermittelt werden können. Für bewilligungspflichtige Gesuche nach Abs. 1 als auch für Mitteilungen nach Abs. 3 der Erklärung Nr. 5 ist die elektronische Form zulässig (vgl. Abs. 4). Gesuche um Beweisaufnahmen können besonders schützenswerte Personendaten enthalten (z.B. bei einem Streit über eine unbezahlte Arztrechnung Daten zur Gesundheit der betroffenen Person). Es ist aus unserer Sicht Aufgabe des EJPD, Anforderungen an eine sichere, verschlüsselte elektronische Kommunikation im internationalen Verhältnis festzulegen.

2. Anträge

Zu Art. 1 bzw. der neugefassten Erklärung Nr. 5 zu den Art. 15 – 17 HBewÜ (S. 7 Bericht)

Zu Abs. 1 und Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Zu Abs. 3 (S. 7 Bericht):

Bst. a):

Entscheidend ist die rechtzeitige Mitteilung. Wir regen an zu prüfen, ob hier präzisiert werden könnte «mindestens 10 Tage im Voraus».

Bst. b):

Wir schlagen vor, dass in der Mitteilung zusätzlich folgende Angabe als erforderlich bezeichnet wird: *Ort (Adresse)*, an dem sich die betroffene Person während der Telefon- oder Videokonferenz aufhält.

Damit kann man die Umstände der Befragung noch weiter präzisieren. Vermutlich muss sich die betroffene Person im Zeitpunkt der Befragung auch tatsächlich im Hoheitsgebiet des Kantons der entsprechenden Zentralbehörde befinden. Allerdings stellt sich hier die Frage, wie vorzugehen ist, wenn sich die Person während der Telefon- oder Videokonferenz an einem Arbeits- oder Ferienort befindet, der ausserhalb dieses Kantons liegt.

Bst. e):

Wir schlagen folgende Ergänzung vor: «...und verlangen, dass ihr das Frageprotokoll vorgängig mit einer Übersetzung in die entsprechende Amtssprache vorgelegt wird.»

Bst. f):

Wir bitten um Prüfung, ob ergänzende Bestimmungen zur schriftlichen Erklärung der betroffenen Person gemacht werden könnten. Es sollten die Anforderungen an den Nachweis, dass die Einverständniserklärung *von der betroffenen Person selber* stammt, klarer aus Bst. f hervorgehen. Dieser Nachweis, zu dem sich die Erklärung Nr. 5 nicht äussert, könnte z.B. durch eine *eigenhändige Unterzeichnung* der Erklärung durch die betroffene Person erbracht werden, welche z.B. innert 5 Tagen an die ersuchte Behörde bzw. an die Zentralbehörde bzw. an das EJPD zu schicken oder in unveränderlicher Form (pdf) per elektronische Mitteilung zu übermitteln wäre. Nicht klar ist, ob der Begriff «schriftliche Erklärung der betroffenen Person» bereits deren handschriftliche Unterzeichnung impliziert. Zumindest die Erläuterungen zu Bst. f sollten sich dazu äussern.

Zu Art. 2

Aus den vorgesehenen Änderungen der Art. 11 und 11a IPRG folgt eine Erweiterung des Geltungsbereiches auf Nicht-Vertragsstaaten des HBewÜ. Es spricht aus Sicht des Kantons Bern nichts gegen diese Ausweitung.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christine Häsler
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatschreiber



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : ipr@bj.admin.ch

Fribourg, le 28 février 2023

2023-121

Arrêté fédéral concernant le recours aux moyens de communication électroniques dans les procédures civiles transfrontalières

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la consultation citée en titre. Dans le délai imparti et après consultation des services concernés de l'Etat de Fribourg, le Conseil d'Etat fribourgeois vous fait parvenir ses remarques quant à ce projet de modification.

Nous saluons de manière générale l'arrêté fédéral mentionné en titre car il permet une modernisation et une simplification du recours aux moyens de communication électroniques. En effet, les exigences de modernisation ont fortement augmenté depuis la pandémie de covid-19. Nous suggérons cependant de renoncer à impliquer l'autorité centrale tant pour la procédure d'autorisation que pour les conférences téléphoniques et les vidéoconférences sans autorisation.

En vous remerciant de nous avoir consultés à ce sujet, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Didier Castella
Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel
Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, le Service de la justice et le Tribunal cantonal ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 1^{er} mars 2023

Le Conseil d'Etat

632-2023

Département fédéral de justice et police
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Concerne : Arrêté fédéral concernant le recours aux moyens de communication électroniques dans les procédures civiles transfrontalières

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons au courrier de la Conseillère fédérale Karin Keller-Sutter du 23 novembre 2022 relatif à l'objet susmentionné, lequel a retenu notre meilleure attention.

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève, après consultation du Pouvoir judiciaire genevois, vous informe être favorable à l'avant-projet d'arrêté fédéral en vue de compléter la déclaration n°5 de la Suisse concernant la Convention de La Haye du 18 mars 1970 sur l'obtention de preuves à l'étranger en matière civile ou commerciale (CLaH70) et les articles 11 et 11a de la loi fédérale du 18 décembre 1987 sur le droit international privé.

Vous remerciant d'avoir consulté notre Conseil, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Mauro Poggia

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Glarus, 28. Februar 2023
Unsere Ref: 2022-266

**Vernehmlassung betreffend den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in
grenzüberschreitenden Zivilprozessen**

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angele-
genheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir
zur Vorlage keine Bemerkungen bzw. Ergänzungen anzubringen haben.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den
Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- ipr@bj.admin.ch



Sitzung vom

21. Februar 2023

Mitgeteilt den

22. Februar 2023

Protokoll Nr.

129/2023

Per Mail (als PDF und Word-Dokument):

Eidgenössisches Justiz- und

Polizeidepartement EJPD

jpr@bj.admin.ch

**Vernehmlassung EJPD - Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer
Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. November 2022 lassen Sie uns die Genehmigung des Bundesbeschlusses über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen zur Stellungnahme zukommen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die angestrebte Vereinfachung des Einsatzes elektronischer Kommunikationsmittel. In diesem Sinne besteht für die Regierung des Kantons Graubünden keine Veranlassung zur Anbringung von weiterführenden Bemerkungen, weshalb auf eine Stellungnahme verzichtet wird.

Als Kontaktperson für Rückfragen steht Ihnen Frau lic. iur. Alexandra Buchmeier, Juristische Mitarbeiterin Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, zur Verfügung (081 257 25 03; alexandra.buchmeier@djsg.gr.ch).

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Peter Peyer

A handwritten signature in black ink, consisting of several sharp, angular strokes.

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

par courriel à ipr@bj.admin.ch
(en formats Word et PDF)

Delémont, le 28 février 2023

Arrêté fédéral concernant le recours aux moyens de communication électroniques dans les procédures civiles transfrontalières : procédure de consultation

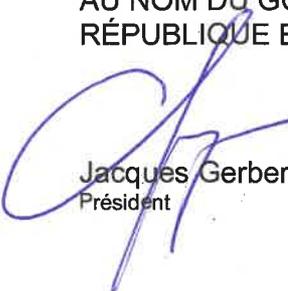
Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté au sujet de l'objet cité en titre.

Il soutient le projet proposé, qui sera de nature à faciliter la participation de personnes résidant en Suisse à des procédures civiles menées à l'étranger, dans un cadre défini de manière claire, en recourant aux moyens de communication à distance qui se sont développés au cours de ces dernières années.

Le Gouvernement vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
ipr@bj.admin.ch

Luzern, 28. Februar 2023

Protokoll-Nr.: 202

**Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunika-
tionsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. November 2022 haben Sie die Kantonsregierung im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum titelerwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die Vorlage und begrüssen die Erleichterung von Telefon- oder Videokonferenzen und vergleichbaren elektronischen Kommunikationsmitteln in grenzüberschreitenden Zivilprozessen. Besonders wichtig erachten wir es, dass auch für Befragungen im Rahmen von Zivilverfahren in Drittstaaten (Nicht-Vertragsstaaten des HBewÜ) die Einhaltung der neuen Erklärung Nr. 5 und die Regeln des HBewÜ vorausgesetzt werden. Überdies sind die Aufklärung und Einwilligung der zu befragenden Personen sowie die Sicherheit der eingesetzten Kommunikationsmittel (Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten) zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Arrêté fédéral concernant le recours aux moyens de communication électroniques dans les procédures civiles transfrontalières

Madame la conseillère fédérale,

Votre communication du 23 novembre 2022, mettant en consultation l'avant-projet de l'arrêté fédéral concernant le recours aux moyens de communication électroniques dans les procédures civiles transfrontalières, nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

Le Conseil d'État salue l'avant-projet proposé qui simplifie et accélère l'obtention de preuves dans le domaine des procédures civiles étrangères. Celui-ci étant de nature essentiellement judiciaire, le Conseil d'État s'en remet à l'avis rendu par l'Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire (ASM, c/o Tribunal cantonal, Neuchâtel), également consulté.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de recevoir, Madame la conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 8 mars 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 7. März 2023

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. November 2022 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich.

Wenn eine Person in der Schweiz im Rahmen eines ausländischen Zivilverfahrens mittels Telefon- oder Videokonferenz befragt oder angehört werden soll, bedarf es heute einer vorgängigen Genehmigung durch das Bundesamt für Justiz (BJ). Der Regierungsrat teilt die Einschätzungen, dass dieses Regime angesichts der voranschreitenden Digitalisierung sehr schwerfällig ist. Die Vorlage des Bundesrates wird aus diesem Grund unterstützt. Wichtig ist die Feststellung, dass die datenschutzrechtlichen Grundsätze mit der Vorlage eingehalten werden. Hier wird insbesondere auf die Punkte der schriftlichen Einwilligungserklärung und der jederzeitigen Rückzugsmöglichkeit derselben hingewiesen.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterstützt den Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Joe Christen
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- ipr@bj.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per Mail an:
ipr@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4535
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 2. Februar 2023

**Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen;
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung über den Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden befürwortet die genannte Vorlage vollumfänglich und hat keine weiteren Anmerkungen dazu.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Landammann

Kopie an:
- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Obergericht
- Amt für Justiz

- Datenschutzbeauftragter
- Staatskanzlei (Kommunikation)



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 36 00
F 058 229 39 61

St.Gallen, 24. Januar 2023

Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen; Vernehmlassungsantwort

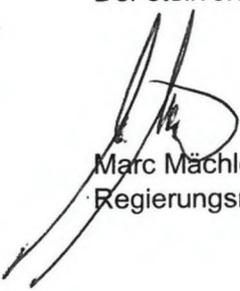
Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. November 2022 laden Sie uns ein, bis am 9. März 2023 zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen Stellung zu nehmen.

Wir sind mit der unterbreiteten Vorlage einverstanden und verzichten auf ergänzende Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

SICHERHEITS- UND JUSTIZDEPARTEMENT
Der stellvertretende Vorsteher


Marc Mächler
Regierungsrat

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
ipr@bj.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:
ipr@bj.damin.ch

Schaffhausen 17. Januar 2023

Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. November 2022 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Im Übrigen verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Dino Tamagni



Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

ipr@bj.admin.ch

Schwyz, 7. Februar 2023

Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Mit Schreiben vom 23. November 2022 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 9. März 2023 Stellung zu nehmen. Für die Einladung danken wir Ihnen bestens.

Der Kanton Schwyz stimmt der Vorlage zu. Dass die Befragung oder Anhörung einer sich in der Schweiz aufhaltenden Person im Rahmen eines ausländischen Zivilverfahrens mittels Telefon- oder Videokonferenz ohne vorgängige behördliche Genehmigung zulässig sein soll, überzeugt. Die vorgesehenen Bedingungen zur Wahrung der schweizerischen Souveränität und zum Schutz der betroffenen Personen sind sinnvoll. Auch einer grundsätzlichen Ausweitung dieser Vereinfachung auf Staaten, die nicht dem Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970 (Haager Beweisaufnahmeübereinkommen, SR 0.274.132) angehören, kann zugestimmt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:


André Rüegsegger
Landammann




Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie zur Kenntnis an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Per E-Mail

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Internationales Privat-
recht

ipr@bj.admin.ch

21. Februar 2023

**Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer
Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23. November 2022 in oben genannter Angelegenheit, danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Die vorgeschlagene neue Fassung von Artikel 11 IPRG sowie die beabsichtigte Änderung der Erklärung des Bundesrates zu den Artikeln 15 – 17 des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen ermöglicht es, ohne vorherige Genehmigung durch das Bundesamt für Justiz Personen in der Schweiz in ausländischen Zivilgerichtsverfahren mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln («Telefon- oder Videokonferenz») zu befragen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Namentlich muss – anstelle des nach bisherigem Recht notwendigen Gesuchs – eine Mitteilung mit den im wesentlichen gleichen Angaben zur bevorstehenden Befragung wie im Gesuch an das Bundesamt für Justiz und die kantonale Zentralbehörde gerichtet werden.

Die neue Lösung soll sowohl für die Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens als auch für Nichtvertragsstaaten zur Anwendung kommen. Wir erachten diese, angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und der zunehmenden Bedeutung solcher auf elektronischem Weg durchgeführter Befragungen im internationalen Verhältnis, als sinnvoll. Die Neuregelung (Mitteilungs- statt Genehmigungserfordernis) dient den Interessen der schweizerischen Wirtschaft und Bevölkerung, aber auch dem Klimaschutz, indem die erleichterte Möglichkeit der Videobefragung Flugreisen zum Zweck der Teilnahme an Gerichtsprozessen vermeiden kann.

Wir sind somit mit der Vorlage einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'B.', 'N.', and 'ss' with a long vertical line extending downwards from the 'ss'.

Brigit Wyss
Frau Landammann

Handwritten signature in blue ink, consisting of the letters 'A.' and 'F' with a horizontal line extending to the right from the 'F'.

Andreas Eng
Staatschreiber

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2023

Nr. 2023/230

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen Schreiben an das Bundesamt für Justiz

1. Erwägungen

Die Staatskanzlei unterbreitet dem Regierungsrat das Schreiben an das Bundesamt für Justiz betreffend Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen zur Beratung und Beschlussfassung.

2. Beschluss

Auf Antrag der Staatskanzlei wird das Schreiben an das Bundesamt für Justiz betreffend Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Justiz vom 21. Februar 2023

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)
Obergericht
Gerichtskonferenz, p. Adr. Guido Walser, Amtsgerichtspräsident Thal-Gäu, Schmelzihof
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 28. Februar 2023

105

Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für einen Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Einzelne Aspekte der Neufassung der Erklärung Nr. 5 (vgl. S. 6 des erläuternden Berichtes) zu den Art. 15 bis Art. 17 des Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HBewÜ; SR 0.274.132) werfen nach unserer Auffassung aber einige Fragen auf oder enthalten Unklarheiten, auf die wir im Folgenden näher eingehen.

Abs. 1

Gemäss den Erläuterungen zu Abs. 1 soll dieser Absatz dahingehend geändert werden, dass Ersuchen im Zusammenhang mit Beweiserhebungen in jedem Fall an das Bundesamt für Justiz zu stellen sind, mit einer Kopie an die jeweils betroffene kantonale Zentralbehörde. Es stellt sich hierzu die Frage, ob diese Formulierung eine Abkehr von der heutigen Praxis bedeutet, wonach Gesuche um Beweisaufnahmen gemäss HBewÜ inskünftig in allen Fällen an das Bundesamt für Justiz zu richten sind. Bis anhin war das nur in den sogenannten „Commissioner-Fällen“ so vorgesehen, während Gesuche um Beweisaufnahmen in Form von Zeugenbefragungen, um Einholung einer behördlichen Auskunft oder Durchführung eines DNA-Tests direkt bei den Zentralbehörden des Kantons eingereicht wurden. Hier sind die Zuständigkeiten zu präzisieren.

2/3

Abs. 3 lit. a

Der Zeitpunkt der Befragung muss gemäss Vorschlag „rechtzeitig“ mitgeteilt werden.

Es stellt sich die Frage, mit welcher Vorlaufzeit eine Mitteilung als rechtzeitig ergangen gilt. Allenfalls ist die Einführung einer Minimalfrist von beispielsweise zehn Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung zu prüfen. Eine solche Frist scheint für die kantonale Zentralbehörde notwendig, um die Sachlage zu prüfen, allenfalls weitere Informationen einzuverlangen (vgl. Abs. 3 lit. d) und zu entscheiden, ob sie an der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen will (vgl. Abs. 3 lit. e).

Abs. 3 lit. a und b

Diese beiden Bestimmungen enthalten Aussagen zum Zeitpunkt (siehe oben) und zum notwendigen Inhalt der Mitteilung. Dabei zeigen die Erfahrungen im Umgang mit Rechtshilfeersuchen bereits heute eine extrem grosse Bandbreite in der Qualität der Arbeit der einzelnen Staaten und Behörden. Diese qualitativen Unterschiede dürften mutmasslich zunehmen, wenn die Vorgaben der Erklärung Nr. 5 neu auch für Nichtvertragsstaaten Gültigkeit erhalten soll.

Es stellt sich zudem die Frage nach dem Vorgehen, wenn die Mitteilung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig (oder gar nicht) erfolgt oder sie widersprüchliche Informationen enthält. Gemäss den Erläuterungen stellt die Befragung oder Anhörung einer Person in der Schweiz im Rahmen eines ausländischen Zivilverfahrens grundsätzlich ein unbewilligtes Handeln für einen fremden Staat im Sinne von Art. 271 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) dar, wenn die Voraussetzungen für die Meldung nicht eingehalten werden.

Damit stellen sich die Fragen, ob in solchen Fällen für die Zentralbehörde des Kantons eine Strafanzeigespflicht besteht oder zumindest das Recht, eine Strafanzeige zu erstatten. Weiter ist unklar, wo und gegen wen (Staat, Gerichtsbehörde, Beauftragten) eine Strafanzeige in einem solchen internationalen Kontext einzureichen wäre, aber auch, ob das Risiko einer staatlichen (kantonalen) Haftung besteht, wenn eine entsprechende Reaktion der Zentralbehörde des Kantons ausbleibt. Genügt der in den Erläuterungen festgehaltene „Hinweis an den Verfasser oder die Verfasserin der Mitteilung“, wenn die Zentralbehörde des Kantons feststellt, dass „Informationen oder Dokumente fehlen“?

Im Weiteren fehlt eine Antwort auf die Frage, ob die Zentralbehörde des Kantons die Möglichkeit hat, eine entsprechende Telefon- oder Videokonferenz zu untersagen oder ob die Möglichkeit einer „Eskalation“ an das Bundesamt für Justiz besteht.

3/3

Abs. 3 lit. d

Die Behörden können gemäss Entwurf weitere Informationen verlangen.

Bei dieser Bestimmung ist zu klären, innert welcher Frist, in welcher Sprache und in welcher Form derartige Informationen einzuverlangen wären. Genügt eine Anfrage per E-Mail oder sind bestimmte, in den Rechtshilfverfahren gebräuchliche Formalitäten einzuhalten?

Wie ist vorzugehen, wenn die zusätzlich geforderten Informationen gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingereicht werden? Gilt das Vorgehen gemäss Abs. 3 lit. b, oder wäre eine ohne Einreichung der zusätzlich einverlangten Informationen durchgeführte Telefon- und Videokonferenz wieder ein Anwendungsfall von Art. 271 StGB?

Abs. 3 lit. e

Die kantonale Zentralbehörde kann gemäss Vorschlag auf ihr Ersuchen hin an der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.

Auch hier stellt sich die Frage, in welcher Form ein derartiges Ersuchen an die zuständigen ausländischen Behörden zu richten ist.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Numero
607

cl

0

Bellinzona
8 febbraio 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Gentile Signora
Elisabeth Baume-Schneider
Consigliera Federale
Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP
Palazzo federale ovest
3003 Berna

*Invio per posta elettronica (Word e PDF):
ipr@bj.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente il decreto federale sull'impiego dei mezzi di comunicazione elettronici nei procedimenti civili transfrontalieri

Gentili Signore,
Egregi Signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 23 novembre 2022 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

Il decreto federale messo in consultazione prevede la possibilità di condurre degli interrogatori o delle audizioni nei procedimenti civili transfrontalieri mediante audioconferenza o videoconferenza anche senza autorizzazione preliminare da parte dell'Ufficio federale di giustizia (UFG). L'attuazione di queste modifiche comporta l'adeguamento della dichiarazione n. 5 della Svizzera alla Convenzione dell'Aja del 18 marzo 1970 sull'assunzione all'estero delle prove in materia civile e commerciale (CIA70), come pure degli art. 11 cpv. 2 e 11a cpv. 4 della Legge federale sul diritto internazionale privato (LDIP). Il rapporto esplicativo, da noi esaminato, precisa che le autorità centrali cantonali che applicano la CIA70 sono già state consultate in merito alla soluzione proposta con una prima versione dell'avamprogetto, e che questo decreto non prevede nuovi compiti per i Cantoni.

In generale, come Esecutivo cantonale, accogliamo favorevolmente gli adeguamenti legislativi in parola; la crescente digitalizzazione della società, unitamente alle esperienze di accesso in remoto sperimentate durante la pandemia di Covid-19 anche nel settore della giustizia, hanno reso evidente l'esigenza di modernizzare e semplificare la tenuta di audizioni e interrogatori nell'ambito dei procedimenti civili per il tramite di mezzi di comunicazione elettronici. Riteniamo inoltre che la soppressione di diverse procedure autorizzative avrà un effetto positivo sul carico di lavoro delle autorità cantonali di

RG n. 607 del 8 febbraio 2023

assistenza giudiziaria; gli adeguamenti legislativi previsti semplificheranno e rafforzeranno la collaborazione transfrontaliera nei procedimenti civili, a beneficio non solo delle magistrature ma anche dell'utenza.

Un maggiore e più semplice utilizzo dei mezzi di comunicazione elettronici si iscrive peraltro nel quadro del progetto di digitalizzazione della giustizia denominato "Justitia 4.0", promosso unitamente da Confederazione, Cantoni (potere esecutivo/ministeri pubblici), tribunali (potere giudiziario) e avvocati, progetto nel quale il Canton Ticino è pienamente coinvolto.

Volgiate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg.portali@ti.ch)
- Polizia cantonale (polizia-segr@polca.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. November 2022 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Vorlage, die bezweckt, dem Recht auch in grenzüberschreitenden Zivilprozessen auf möglichst einfache und effiziente Art und Weise zum Durchbruch zu verhelfen. Im Übrigen verzichten wir auf eine einlässliche Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 10. Februar 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Urs Janett


Roman Balli



2023.00513

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Madame
Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral
de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne



Notre réf. MT/SD

Date - 1 MAR. 2023

Consultation sur l'arrêté fédéral concernant le recours aux moyens de communication électroniques dans les procédures civiles transfrontalières

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat valaisan vous remercie de l'avoir consulté sur le dossier cité en exergue et vous communique, ci-après, sa détermination.

L'avant-projet mis en consultation permet à une personne séjournant en Suisse d'être interrogée ou entendue par téléconférence ou vidéoconférence lors d'une procédure civile étrangère, sans autorisation préalable. Ceci, tout en préservant la souveraineté de la Suisse et la protection des personnes concernées. De plus, l'avant-projet ne prévoit aucune nouvelle tâche pour les cantons.

Par l'adoption de ce nouvel arrêté, le recours aux moyens de communication électroniques serait simplifié pour mieux servir les intérêts des parties à la procédure, limiter l'impact sur le climat et mieux adapter les normes en vigueur à l'ère post-covid que nous vivons.

De plus, l'avant-projet mis en consultation s'inscrit parfaitement dans le programme gouvernemental valaisan 2021-2025 dont un des objectifs est d'optimiser la capacité d'action des institutions, notamment en simplifiant les prestations de l'administration et en facilitant leur accessibilité.

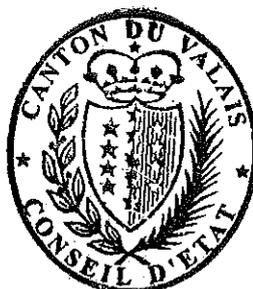
Partant, le Conseil d'Etat valaisan salue et soutient l'objet de la présente consultation.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à ipr@bj.admin.ch

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Département fédéral de justice et police
DFJP
3003 Berne

*Par courrier électronique à jpr@bj.admin.ch
(une version Word et une version PDF)*

Réf. : 22_COU_6789

Lausanne, le 1^{er} mars 2023

Arrêté fédéral concernant le recours aux moyens de communication électroniques dans les procédures civiles transfrontalières. Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis sur le projet.

Après avoir mené une consultation auprès des organismes concernés du canton, il a l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

I. Remarques d'ordre général

L'avant-projet d'arrêté fédéral soumis à consultation tend à faciliter l'interrogatoire ou l'audition d'une personne séjournant en Suisse par téléconférence et vidéoconférence dans le cadre d'une procédure civile étrangère. Il propose que la déclaration de la Suisse relative aux articles 15 à 17 de la Convention de La Haye du 18 mars 1970 sur l'obtention de preuves à l'étranger en matière civile ou commerciale (CLaH70 ; RS 0.274.132) ainsi que les art. 11 et 11a de la loi fédérale du 18 décembre 1987 sur le droit international privé (LDIP ; RS 291) soient modifiés en conséquence.

Un interrogatoire mené dans le cadre d'une procédure civile constitue en règle générale une mesure d'obtention de preuves. Il s'agit d'un acte de puissance publique qu'un tribunal étranger ne peut effectuer directement sur le territoire suisse. Les art. 15 à 17 CLaH70 concernent l'obtention des preuves par des agents diplomatiques ou consulaires ou un commissaire désigné par le tribunal devant lequel la procédure est engagée sur le territoire d'un autre Etat. Ces mesures doivent s'appliquer « sans contrainte » et requièrent actuellement l'autorisation préalable de l'OFJ, sur délégation du Département fédéral de justice et police, et après examen préalable de l'autorité centrale cantonale, soit le Tribunal cantonal, division Entraide judiciaire, dans le Canton de Vaud.

L'avant-projet soumis à consultation prévoit la renonciation à l'exigence d'une autorisation en matière d'interrogatoire ou d'audition, par téléconférence ou vidéoconférence, d'une personne séjournant en Suisse dans le cadre d'une procédure civile étrangère. Plusieurs conditions devront toutefois être réunies et plusieurs documents et précisions fournis. Une annonce préalable à l'OFJ et à l'autorité centrale cantonale restera en outre nécessaire. Ces deux autorités pourront ainsi apprécier si les informations et documents fournis

suffisent à remplir les exigences imposées par la Suisse. Il sera par ailleurs exigé une déclaration écrite de la personne concernée par laquelle celle-ci reconnaîtra avoir pris connaissance des règles définies et consentira à participer à la téléconférence ou vidéoconférence. Il est prévu qu'à sa demande, l'autorité centrale cantonale pourra participer à la téléconférence ou vidéoconférence. En cas de non-respect des conditions posées, l'interrogatoire ou l'audition d'une personne se trouvant en Suisse dans le cadre d'une procédure civile étrangère constituerait un acte exécuté sans droit pour un Etat étranger au sens de l'art. 271 CP.

Selon les dispositions légales actuelles, les actes d'obtention directe de preuves effectués en Suisse par un Etat qui n'est pas partie à la CLaH70 sont généralement illicites. Les Etats tiers ne peuvent qu'emprunter la voie de l'entraide judiciaire et aucune autorisation au cas par cas, par analogie au système dont bénéficient les Etats membres de la CLaH70, ne peut leur être octroyée. La modification des art. 11 et 11a LDIP permettra d'étendre le recours simplifié à des moyens de communication électroniques pour des interrogatoires ou des auditions à ces Etats tiers aussi.

II. Conclusions

Le Conseil d'Etat est favorable à l'avant-projet d'arrêté fédéral concernant le recours aux moyens de communication électroniques dans les procédures civiles transfrontalières. Le projet, qui s'appliquera à l'ensemble des Etats, qu'ils soient parties à la CLaH70 ou non, simplifiera en effet les procédures et l'utilisation des moyens de communication électroniques. Les conditions posées, notamment le fait que les personnes concernées devront consentir à leur audition par téléconférence ou vidéoconférence et pourront retirer leur consentement en tout temps, garantit en outre un niveau de protection adéquat. Le Conseil d'Etat relève enfin que les conditions relatives à la sécurité des moyens de communication électroniques utilisés ainsi que la protection des données des personnes concernées devraient faire l'objet d'une attention particulière. De même, une réflexion devrait être menée sur les moyens permettant que la mise en œuvre de ce projet n'induisse pas un accroissement de la fracture numérique.

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux observations du Canton de Vaud, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

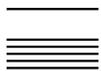
LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale des affaires institutionnelles et des communes, Direction des affaires juridiques



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EPJD
Bundeshaus West
3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 23
Michael.Siegrist@zg.ch
Zug, 9. März 2023 SIMC
SD SDS 7.11 / 340

**Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. November 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 9. März 2023 zur obgenannten Vorlage vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt.

Nach Rücksprache mit dem Obergericht des Kantons Zug teilen wir Ihnen gerne mit, dass wir die Vorlage ausdrücklich begrüßen und unterstützen. Ein einziger Schwachpunkt könnte darin erblickt werden, dass der im neuen Art. 11 Abs. 2 Satz 2 VE-IPRG vorgesehene Verweis («Kapitel II des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen gilt sinngemäss») recht unbestimmt erscheint und damit künftig viel Interpretationsspielraum zulassen dürfte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

Laura Dittli
Regierungsrätin

Seite 2/2

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (ipr@bj.admin.ch; als PDF- und Word-Version)

Kopie per E-Mail an:

- Obergericht des Kantons Zug, Obergerichtspräsident Marc Siegwart (marc.siegwart@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

1. März 2023 (RRB Nr. 246/2023)

**Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel
in grenzüberschreitenden Zivilprozessen (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. November 2022 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf für einen Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handels-sachen vom 18. März 1970 (HBewÜ, SR 0.274.132) regelt die (in der Regel genehmigungs-bedürftige) Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertreterinnen und Vertreter oder sonstige Beauftragte des ausländischen Staates (und daneben die Rechts-hilfe durch innerstaatliche Gerichte, die Beweisaufnahmen und andere gerichtliche Hand-lungen umfassen kann, vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 15 HBewÜ). Mit dem vorgeschlagenen Bundesbeschluss soll die Erklärung Nr. 5 der Schweiz zum HBewÜ dahingehend ergänzt werden, dass Einvernahmen von Personen in der Schweiz durch ausländische Behörden mittels elektronischer Kommunikationsmitteln, die in der Praxis als Beweisaufnahmen nach dem HBewÜ betrachtet werden, bei Wahrung bestimmter Bedingungen keiner Ge-nehmigung bedürfen. Ferner soll das Gesagte auch im Verhältnis zu Drittstaaten gelten, die dem HBewÜ nicht beigetreten sind, und soll das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) entsprechend angepasst werden. In Bezug auf diese Punkte wird die Vorlage begrüsst, da sie zu einer Vereinfachung grenzüberschreitender Zivilpro-zeesse führt und der zunehmenden Digitalisierung im Rechtssystem Rechnung trägt. Gemäss der weiteren vorgeschlagenen Änderung des IPRG soll jedoch neben der blossen Einvernahme von Personen in der Schweiz auch die Teilnahme solcher Personen an (Gerichts-)Verhandlungen im Ausland via elektronische Übermittlung sinngemäss dem HBewÜ unterstellt werden. In diesem Punkt ist die Vorlage unseres Erachtens noch unausgereift. Während grenzüberschreitende (blosse) Einvernahmen mit elektronischen Kommunikationsmitteln nach der Praxis als Beweisaufnahmen im Anwendungsbereich

des HBewÜ verstanden werden, liegt die grenzüberschreitende Durchführung ganzer Gerichtsverhandlungen mit elektronischer Übertragung ausserhalb des Anwendungsbereichs des HBewÜ. Solche Verhandlungen sinngemäss dem HBewÜ zu unterstellen, ist daher bereits aus systematischen Gründen abzulehnen. Den Ausführungen im erläuternden Bericht unter dem Titel Rechtsvergleichung lässt sich entnehmen, dass auf internationaler Ebene in diesem Zusammenhang ausschliesslich die Einvernahme von Personen im Ausland mittels elektronischer Kommunikationsmitteln diskutiert wird. Mit der Schaffung der Möglichkeit, ganze Gerichtsverhandlungen elektronisch zu übertragen, würde die Schweiz somit Neuland betreten. Die Vorlage räumt zudem nur einseitig den ausländischen Gerichten die Möglichkeit ein, Personen in der Schweiz mittels elektronischer Kommunikationsmittel an ihren Zivilprozessen teilnehmen zu lassen. Es stellen sich zudem für die Wahrung der Rechte der Parteien weitgehende Fragen, auf die der erläuternde Bericht zu wenig eingeht. Zunächst ist auf die jeweilige Amtssprache hinzuweisen. Gemäss Bst. i der vorgeschlagenen neuen Erklärung Nr. 5 sind nur die Befragung der betroffenen Person in der Schweiz und ihre Aussagen zu übersetzen, während die Person im Übrigen selber dafür besorgt sein muss, wie sie der Verhandlung folgen und ihre Teilnahme-rechte wahren kann. Ferner stellen sich Fragen zur Sicherheit der vom ausländischen Gericht gewählten Informationstechnologie, zum Datenschutz und zur Wahrung der Vertraulichkeit. Nicht geregelt ist weiter, inwiefern auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Schweiz aus für ihre Klientschaft an solchen Verhandlungen teilnehmen können.

Aus diesen Gründen sollte die Einführung grenzüberschreitender Gerichtsverhandlungen mit elektronischer Übertragung statt der vorgeschlagenen einseitigen schweizerischen Regelung international abgestimmt werden, am besten im Rahmen eines neuen Staatsvertrages.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli



Par e-mail: ipr@bj.admin.ch

Berne, le 2 mars 2023

Consultation : Arrêté fédéral concernant le recours aux moyens de communication électroniques dans les procédures civiles transfrontalières

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation mentionné ci-dessus. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

L'arrêté mentionné ci-dessus répond à la motion 20.4266 « Moderniser les procédures civiles transfrontalières » de la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats qui vise à faciliter le recours aux moyens de communication électroniques dans le cadre de procédures civiles étrangères, en autorisant notamment l'usage de la téléconférence et de la vidéoconférence pour les personnes qui séjournent en Suisse. Cet arrêté élargit également la possibilité d'utiliser ces outils dans les procédures de pays ne faisant pas partie de la Convention de la Haye du 18 mars 1970.

Une bonne transition numérique dans les procédures civiles transfrontalières

Le Centre s'engage pour une transition numérique responsable. C'est pourquoi, notre parti salue ces nouvelles dispositions et estime qu'elles vont dans la bonne direction. Cet arrêté est en phase avec l'essor numérique que vit notre société et répond aux lacunes observées dans le déroulement des procédures pendant la période de la pandémie. Il aura vraisemblablement un effet positif sur les dépositions comme témoin ou expert dans le cadre de procédures étrangères. Cette manière de procéder évite des déplacements coûteux et énergivores.

La nécessité de demander une autorisation en vigueur jusqu'à présent n'était pas optimale. Le Centre salue ainsi le nouveau modèle proposé avec l'introduction de l'al. 3 qui permet une double communication plus efficiente et plus légère sur le plan administratif. Le Centre est également favorable à la nécessité d'obtenir le consentement et à la possibilité de le retirer en tout temps qui ont été intégrées à l'al. 3 let. f et g par le législateur. Ces deux lettres maintiennent le niveau de protection en vigueur.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures,

Le Centre

Sig. Gerhard Pfister
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 27.02.2023
IPRG_Beweiserhebung / MZ

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Elektronischer Versand: ipr@bj.admin.ch

Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Gemäss aktueller Rechtsprechung gilt im HBewÜ der Einsatz elektronischer Mittel nur mit Vorbehalt. Dieser Vorbehalt bedingt, dass für die Befragung oder Anhörung (Beweiserhebung) einer sich in der Schweiz aufhaltenden Person mittels Video- oder Telefonkonferenz jedes Mal eine Einzelbewilligung durch das BJ bzw. EJPD vorliegen muss. Das ist nicht nur schwerfällig, sondern könnte auch zur Retorsion anderer Staaten führen und erschwert bzw. verlangsamt die hiesigen Prozesse. Die in beiden Kammern oppositionslos angenommene Motion [20.4266](#) «Moderne grenzüberschreitende Zivilprozesse», der ständerätlichen Rechtskommission hat den Anstoss gegeben für die Diskussion zur Änderung des IPRGs¹ sowie des HBewÜs², mit dem Ziel den Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen im grenzüberschreitenden Zivilprozessen zu vereinfachen.

Die Pandemie hat zudem vor Augen geführt, wie sich die Nachfrage nach Telefon- oder Videokonferenzen im Prozessrecht stark erhöht hat. Das aktuelle Vorgehen ist umständlich und generiert in Krisen- bzw. Pandemiezeiten unnötigen Mehraufwand, weshalb FDP.Die Liberalen den Handlungsbedarf klar erkennt.

Im Sinne der Zielsetzung der übergeordneten Revision der ZPO³ – nämlich die Verfahren laientauglicher und effizienter zu gestalten - unterstützt die FDP vollends die dargelegte Vorlage. Durch die Änderungen werden nicht nur Gerichts- und Behördenkosten eingespart, sondern die Aussagebereitschaft der Zeugen im ausländischen Belangen wird erhöht und somit die Durchsetzung der Rechte erleichtert. Das gewichtigste Argument für die FDP ist, dass die Beweisaufnahme im Prozess vereinfacht und beschleunigt wird. Mit der vorliegenden Lösung kann ein gewichtiger Meilenstein für ein effizientes und agiles Prozessrecht über die Grenzen hinweg gelegt werden.

¹ Art. 11 und 11a des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht

² Schweizer Erklärung Nr. 5 zu den Art. 15, 16, und 17 des Haager Beweisaufnahmeübereinkommen von 1970

³ [20.026](#): Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Elektronisch an:
Thomas.mayer@bj.admin.ch

Bern, 8. März 2023

Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Es geht um die Umsetzung der sowohl in der RK-NR wie auch in beiden Räten oppositionslos angenommenen Motion 20.4266 «*Modernere grenzüberschreitende Zivilprozesse*», mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, «*dem Parlament den Entwurf eines Bundesbeschlusses zu unterbreiten, mit dem der Schweizer Vorbehalt zum Haager Beweiserhebungsübereinkommen (HBewÜ) dergestalt angepasst werden kann, dass der Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen im internationalen Kontext vereinfacht wird*».

Heute braucht es eine vorgängige Genehmigung durch das Bundesamt für Justiz, wenn eine Person in der Schweiz im Rahmen eines ausländischen Zivilverfahrens mittels Telefon- oder Videokonferenz befragt oder angehört werden soll. Die Vorlage will nun neu eine Entbindung vom Genehmigungserfordernis für Beweisaufnahmehandlungen, sofern das Erfordernis der Wahrung der schweizerischen Souveränität gewahrt ist und es dem Schutz der betroffenen Personen dient.

Wie schon unter dem geltenden Recht wird stets vorausgesetzt, dass die Teilnahme an der Befragung oder Anhörung freiwillig erfolgt.

Die SVP stimmt der Vorlage im Grundsatz zu. Aus Sicht der SVP ist es erfreulich, dass die vorgeschlagenen Neuerungen wortwörtlich «nicht den Interessen der ausländischen Gerichte dienen sollen, sondern denjenigen der schweizerischen Bevölkerung und der in der Schweiz ansässigen Unternehmen».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär

Peter Keller
Nationalrat

Bern, 9. März 2023

Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

ipr@bj.admin.ch



Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz unterstützt den hier vorgeschlagenen Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen. Wie die Covid-19-Pandemie gezeigt hat, gibt es Lücken in der Verfahrensführung von internationalen Zivilprozessen. Insbesondere die Befragung von Parteien, Zeug:innen oder Sachverständigen mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel wird immer wichtiger und findet in der schweizerischen Gesetzgebung zur Zeit zu wenig Beachtung. Die Erleichterung des Einsatzes von Telefon- oder Videokonferenzen bringt viele Vorteile mit sich, wie bspw., dass mit der verminderten Reisetätigkeit auch verminderte Treibhausgasemissionen einhergehen. Für uns ist es somit wichtig und richtig, dass mit diesem Bundesbeschluss die Anpassung des Schweizer Vorbehalts zum Haager Beweiserhebungsübereinkommen (HBewÜ) erfolgt und so unter gewissen Bedingungen das Genehmigungs-erfordernis für Beweisaufnahmehandlungen entfällt. Insbesondere erachten wir es als sinnvoll und notwendig, dass damit die in Ziffer 1.2 erwähnte Erklärung Nr. 5 des HBewÜ angepasst wird.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Handwritten signature of Mattea Meyer in blue ink.

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Handwritten signature of Cédric Wermuth in blue ink.

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Handwritten signature of Jessica Gauch in blue ink.

Jessica Gauch
Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus West
3003 Bern

per E-Mail an: ipr@bj.admin.ch

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 3. März 2023	David Sassan Müller	+41 (0)62 837 18 02	david.mueller@aihk.ch

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen – Stellungnahme der AIHK

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben der damaligen Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD vom 23. November 2022 mit der Einladung zur Stellungnahme zu rubrizierter Vernehmlassungsvorlage bis am 9. März 2023. Vorab bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser Vorlage. Gerne äussern wir uns wie folgt zur Vorlage:

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) befürwortet die beabsichtigte Änderung der Erklärung des Bundesrates zu den Artikeln 15 – 17 des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Haager Beweisaufnahmeübereinkommen; SR 0.274.132) sowie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG; SR 291), namentlich die komplette Neuformulierung von Art. 11 IPRG sowie die Aufhebung von Art. 11a Abs. 4 IPRG. Schliesslich ermöglichen diese Änderungen die Befragung oder Anhörung einer sich in der Schweiz aufhaltenden Person im Rahmen eines ausländischen Zivilverfahrens mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln, namentlich mittels Telefon- oder Videokonferenz, ohne vorgängige Genehmigung durch das Bundesamt für Justiz. Die in der Vorlage vorgesehenen Voraussetzungen gewährleisten unserer Einschätzung nach die Wahrung der schweizerischen Souveränität ebenso wie den Schutz der betroffenen Personen.

Dass diese Möglichkeiten zum Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel künftig auch auf Staaten ausgeweitet werden soll, die dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen nicht angehören, erachten wir aus Sicht der Wirtschaft ebenfalls als sinnvoll.

Abschliessend bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und verbleiben

Mit vorzüglicher Hochachtung

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Geschäftsstelle



Beat Bechtold
Direktor



David Sassan Müller
Leiter Rechtsberatung

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Dr. Thomas Mayer
Bundeshaus West
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
ipr@bj.admin.ch

13. März 2023

Stellungnahme zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen

Sehr geehrter Herr Dr. Mayer, sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr und bedanken uns für die Fristerstreckung bis zum heutigen Tag, welche es uns ermöglichte, das Thema in unserer Rechtskommission zu diskutieren.

economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die Vorlage will die Befragung oder Anhörung einer Person in der Schweiz per Telefon- oder Video-Konferenz im Rahmen eines ausländischen Zivilprozesses erleichtern.

Während die Vorlage auf den ersten Blick wie eine Modernisierungsvorlage aussieht, welche die technologische Entwicklung bei Videoübertragungen nachvollzieht und dabei auf Erfahrungen aus der Pandemie zurückgreift, zeigt sich beim genaueren Hinsehen, dass die vorgeschlagenen Anpassungen nicht nur formeller Natur sind, sondern weitreichende Folgen haben können, welche nicht abschliessend geklärt sind. Es ist nicht auszuschliessen, dass die vorgeschlagenen Anpassungen für die Schweiz und die in der Schweiz domizilierten Unternehmen zu erheblichen Nachteilen führen können.

Eine Entbindung vom Gebot, für hoheitliche Akte auf Schweizer Boden im Rahmen eines ausländischen Zivilverfahrens den Rechtshilfegeweg zu beschreiten, wird abgelehnt. Die Effizienzsteigerung ginge zu Lasten des Zeugenschutzes. Es würden auch faktisch Amtshandlungen ausländischer Behörden in der Schweiz erlaubt und damit die Landesgrenzen und die territoriale Hoheit der Schweiz aufgeweicht.

economiesuisse lehnt die Vorlage ab und fordert ihre Überarbeitung.

1 Keine Digitalisierungsvorlage, eine Frage des angemessenen Zeugenschutzes

Zeugenbefragungen sind ein wichtiges Mittel zur Wahrheitsfindung im Zivilprozess. Nebst Beschlagnahmen und der Edition stellen sie die wichtigste Art der Beweisaufnahme dar. Entsprechend hohe Anforderungen müssen daher an die Art und Weise, wie Zeugenbefragungen durchgeführt werden, gestellt werden.

Dass sich eine Person wie bisher in der Jurisdiktion der befragenden Behörde befindet, wäre nach Umsetzung der Vorlage nicht mehr nötig und es wäre für ausländische Behörden viel leichter, unter Nutzung der technischen Möglichkeiten direkte Verfahrenshandlungen in der Schweiz durchzuführen. Ob diese Behörden mit den Schweizer Verfahrensregeln und Verfahrensgarantien vertraut wären und sie diese im Einzelfall auch beachten würden, wäre nicht gesichert.

Die Schweizer Behörden würden an den Videocalls nicht systematisch teilnehmen, sondern hätten auf eigenes Ermessen hin nur die Option. Damit würde es ausländischen Behörden ermöglicht, ohne institutionelle Kontrolle Amtshandlungen direkt auf dem Schweizer Staatsgebiet durchzuführen. Der jetzige Mechanismus, die Ausführung der Amtshandlung durch eine Schweizer Behörde im Auftrag einer ausländischen Behörde, bietet nicht nur mehr Rechtsstaatlichkeit, er ist auch Garant dafür, dass die Behörde mit den hiesigen Gepflogenheiten betraut ist.

2 Schutz der befragten Person / Zeugen ist nicht gewährleistet

Der Begleitbericht spricht vom "Interesse der betroffenen Personen und Unternehmen in der Schweiz". Eine Verbesserung im Verhältnis zur aktuellen Situation lässt sich aber nicht erkennen. In der Praxis sind Mitarbeitende von Unternehmen immer wieder Zeugen in ausländischen Verfahren. Bei diesen Einvernahmen/Befragungen stehen sich oft erfahrene Behörden und oftmals zum ersten Mal überhaupt als Befragte agierende Personen gegenüber.

Umgekehrt streben Schweizer Unternehmen im Ausland selten Verfahren an, für welche diese die Aussage von Zeugen in der Schweiz brauchen. Die Wirtschaft benötigt daher keine Erleichterungen in der vorgesehenen Form um jeden Preis.

Der schriftliche Rechtshilfeweg ermöglicht vielmehr und gerade für ein sich in der Defensive befindliches Unternehmen eine koordinierte Stellungnahme und eine Überrumpelung durch ausländische Behörden wird erschwert. Der Entwurf hinsichtlich der Teilnahme am Videocall spricht bezüglich der Teilnahme zwar von einer "kann-Formulierung". Eine Weigerung dürfte aber Einfluss auf die gerichtliche Einschätzung der Kooperationsbereitschaft des Zeugen haben. Die Vorlage würde damit aus Sicht der ausländischen Behörde eine grundsätzliche Erwartung an die Mitwirkung schaffen, von der nicht ohne Nachteil abgewichen werden könnte.

3 Fazit

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass es weiterhin eine Unterscheidung zwischen Handlungen über Video und solchen, die auf dem Boden geschehen, braucht. Die Nutzung der technologischen Möglichkeiten ist zu fördern, es darf aber nicht zu einer Gleichschaltung einer Präsenz vor Ort mit der Teilnahme per Video kommen. Ohne dass die rechtsstaatlichen Prinzipien, welche das heutige System der Rechtshilfe gewährleistet, umfassend sichergestellt bleiben und ohne dass somit ausreichende Sicherheitsmassnahmen eingeführt werden, welche den Zeugenschutz gewährleisten und eine Überrumpelung oder die Möglichkeiten von Missbrauch verhindern, ist die Vorlage abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Seite 3

Stellungnahme zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung



Leonie Ritscher
Projektleiterin Wettbewerb & Regulatorisches

Anticipé par e-mail

Monsieur Thomas MAYER
OFFICE FEDERAL DE LA JUSTICE
Bundesrain 20
3003 Bern

Genève, le 9 mars 2023

Procédure de consultation relative au projet d'arrêté fédéral concernant le recours aux moyens de communication électroniques dans les procédures civiles transfrontalières

Cher Monsieur,

Référence est faite à la publication de l'Office fédéral de la justice du 23 novembre 2022 intitulée « Simplifier le recours aux moyens de communication électroniques dans les procédures civiles transfrontalières » sur le site du Conseil fédéral.

Nous vous faisons parvenir ci-après les observations de l'Ordre des avocats de Genève (ci-après : l'« ODAGE ») s'agissant du projet d'arrêté fédéral précité, et, plus spécifiquement, des modifications qu'il comporte.

D'une manière générale, **l'ODAGE est favorable aux mesures qui permettent de simplifier des étapes ou des démarches procédurales notamment par le biais de la vidéoconférence, sous réserve de garanties suffisantes**. Il salue donc positivement les modifications proposées, en soumettant toutefois à votre vigilance les quelques réserves qui suivent.

De manière générale, l'ODAGE note que si le but des modifications est tout à fait bienvenu, certaines des modifications proposées manquent parfois de clarté, en particulier celles concernant l'interaction entre les différents instruments juridiques, et mériteraient d'être clarifiées pour renforcer la prévisibilité juridique (**section 1**). Par ailleurs, les modalités relatives au consentement de la personne concernée pourraient être précisées sur certains points (**section 2**). Les modifications proposées ne règlent pas la question de la **protection des données** qui doit être clarifiée (**section 3**).

1. Interaction entre les différents instruments juridiques

Les modifications proposées de l'art. 11 al. 1 et al. 2 AP-LDIP prévoient l'application par analogie des chap. I et II de la Convention de La Haye de 1954 relative à la procédure civile (ci-après : « CLaH54 »), respectivement au chap. II de la Convention de La Haye du 18 mars 1970 sur l'obtention de preuves à l'étranger en matière civile ou commerciale (ci-après : « CLaH70 »). La formulation actuelle des renvois à la CLaH54 et à la CLaH70 porte à confusion.

En effet, dans le cas de l'art. 11 al. 1 AP-LDIP, la formulation proposée ne permet pas de comprendre si les règles de la CLaH54 s'appliquent également dans le cas de relations entre États parties à la CLaH70 ; à tenir

du texte actuel, on peut en effet comprendre que la CLaH54 remplace les dispositions de la CLaH70. Il conviendrait de mieux délimiter le champ d'application analogique de la CLaH54.

Dans le cas de l'art. 11 al. 2 AP-LDIP, la formulation proposée ne permet pas de comprendre quelles sont les règles applicables dans le cadre d'une demande fondée sur le chap. I CLaH70 et si les dispositions prévues au chap. II CLaH70 et par association la Déclaration n°5 (ci-après : la « Déclaration ») s'appliquent aux demandes fondées sur le chap. I CLaH70.

La matière relative à l'entraide judiciaire étant complexe et la jurisprudence rare, il est important, du point de vue des praticiens, que les modifications proposées soient aussi simples et claires que possible et qu'elles évitent toute ambiguïté. Or, tel n'est pas le cas avec la formulation actuelle et le Rapport explicatif ne permet pas de comprendre avec certitude l'interprétation qui devra être donnée à ces normes. Dans un souci de prévisibilité juridique, l'interaction entre les différents instruments (CLaH54 et CLaH70) et leurs chapitres respectifs (chap. I et II CLaH70) doit être clarifiée tant dans le texte des modifications législatives proposées que dans le Message qui les accompagnera.

2. Consentement de la personne concernée

En exemptant les interrogatoires menés au moyen d'outils électroniques de l'autorisation habituellement exigée, la réglementation proposée donne désormais une importance centrale à la protection de la personne concernée et, en particulier, à son consentement.

L'ODAGE a pris bonne note de la formulation de la nouvelle Déclaration relative à la CLaH70, qui subordonne la possibilité de tels interrogatoires à des conditions, listées à l'al. 3, réglant notamment la date de la communication des conditions temporelles de l'interrogatoire (let. a), son contenu (let. b.), l'étendue des pouvoirs du commissaire (let. c), etc.

Or, dans ce même al. 3, en let. f, il est indiqué qu'« *une déclaration écrite de la personne concernée, par laquelle celle-ci reconnaît avoir pris connaissance des présentes conditions et consent à sa participation à la téléconférence ou vidéoconférence, est jointe à la communication* ».

Cette référence aux « *présentes conditions* » de l'al. 3 let. f mériterait d'être précisée. En effet, il semble indispensable que la personne concernée soit informée des conditions permettant son interrogatoire, mais aussi des « *indications* » figurant sur la communication de l'Etat requérant, visées à l'al. 3 let. b, ce qui ne semble pas prévu.

À cela s'ajoutent les éléments suivants, qui devraient à notre sens également être prévus au titre des éléments sur lesquels doit porter le consentement de la personne concernée :

- ***Enregistrement et usage de l'enregistrement***

Le Guide des bonnes pratiques de la CLaH70 sur l'utilisation de la liaison vidéo¹ semble considérer qu'un enregistrement vidéo de l'audition doit être possible, voire doit être préféré à l'enregistrement écrit (chap. B6, §73, p. 139).

De ce fait, la personne concernée doit être informée du support sur lequel seront enregistrées ses déclarations et, cas échéant, exprimer son consentement avec l'enregistrement vidéo de son audition.

En outre, la personne concernée doit pouvoir être informée de l'usage qui sera fait du support d'enregistrement, écrit ou vidéo, de son audition, en particulier si ledit enregistrement a vocation à être diffusé, dans son intégralité ou par extraits, en-dehors du cercle des participants à la procédure étrangère. Sur ce dernier point, nous relevons que l'accès au dossier et l'accès du public à l'information sont régies par des règles qui peuvent varier considérablement d'un Etat à l'autre². On ne saurait donc partir du

¹ Téléchargeable : <https://assets.hcch.net/docs/efdcd58e-2176-4030-8d00-1849d70b8e69.pdf>.

² Pour se faire une idée de la diversité en matière de transparence et d'accès à l'information, l'on peut consulter le site <http://www.freedominfo.org/>. Bien qu'il semble ne pas être tenu à jour avec régularité, ce site recense les législations de 119 pays en la matière.

principe que seules les décisions judiciaires seront accessibles au public dans l'État requérant, comme c'est le cas en Suisse sous une forme anonymisée (cf. art. 54 al. 1 *in fine* CPC)³.

Autrement dit, il n'est pas exclu que les enregistrements, écrits ou vidéo, envisagés ici puissent être ultérieurement rendus accessibles au public en vertu de la législation de l'État requérant. Cas échéant, la personne concernée devrait être informée en amont que l'enregistrement de l'audience, qu'il soit écrit ou vidéo, pourra être rendu accessible au public.

- *Eléments et personnes visibles par la personne concernée*

Si l'al. 3 let. b de la Déclaration exige que la communication de l'État requérant à l'État requis comporte l'indication des « *noms et adresses des parties et leurs représentants* », et des « *noms et fonctions des autres personnes participant à la téléconférence ou vidéoconférence* », il nous paraît également indispensable que la personne concernée puisse être informée à cet égard.

À cela s'ajoute que la personne concernée doit pouvoir bénéficier, elle aussi, d'une vue sur les participants à la vidéoconférence dans l'État requis, et être cas échéant informée des circonstances dans lesquelles son audition aura lieu.

Enfin, dès lors que le commissaire peut « *superviser* » l'obtention des preuves selon l'al. 2 de la Déclaration, le consentement de la personne concernée visé à l'al. 3 let. f de la Déclaration doit aussi pouvoir porter sur l'identité des personnes autorisées à l'interroger, qu'il s'agisse des magistrats en charge de la direction de la procédure, des parties ou de leurs conseils juridiques.

- *Retrait du consentement*

L'ODAGE a pris bonne note de l'al. 3 let. g de la Déclaration, selon lequel « *la personne concernée peut en tout temps retirer son consentement* ».

Les conditions de ce retrait, en particulier s'il intervient en fin d'audition, voire après l'audition, mériteraient d'être précisées.

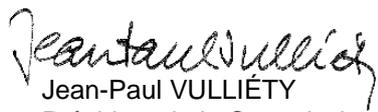
La conséquence d'un tel retrait, notamment en ce qu'elle pourrait comporter la destruction de l'enregistrement écrit ou vidéo de l'audition, mériterait également d'être précisée dans la Déclaration.

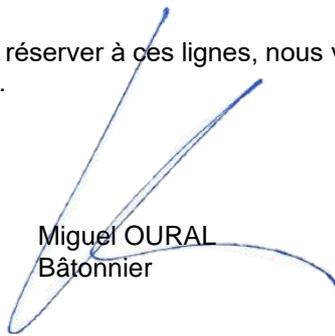
3. Protection des données

Enfin, la Loi fédérale sur la protection des données (ci-après : « LPD ») ne s'applique pas en matière d'entraide judiciaire internationale (art. 2 al. 2 let. c LPD). Or, puisque le chap. II de la CLaH70 ne vise pas une procédure d'entraide au sens strict (par le biais de commissions rogatoires), il semblerait opportun de préciser si la LPD serait ou non applicable dans une telle situation.



En vous remerciant de l'accueil que vous voudrez bien réserver à ces lignes, nous vous prions de croire, cher Monsieur, en l'assurance de notre haute considération.


Jean-Paul VULLIÉTY
Président de la Commission
de droit civil


Miguel OURAL
Bâtonnier

³ David HOFMANN, Accès au dossier et aux décisions judiciaires : peut-on invoquer la LIPAD?, in Semaine Judiciaire 2022 p. 123, 140-144.

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail:
ipr@bj.admin.ch

Bern, 3. März 2023

Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf für den eingangs erwähnten Bundesbeschluss Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich folgender Antrag:

In Ziff. 8.6 (Datenschutz) der Erläuterungen steht: «Die Vorlage wirft keine Datenschutzfragen auf». Das trifft nicht zu, weil das Datenschutzrecht nicht nur die Rechtmässigkeit von Datenbearbeitungen, sondern auch deren Sicherheit – d.h. den Schutz der Vertraulichkeit, der Integrität und der Verfügbarkeit der Daten – zum Gegenstand hat. Die Verfügbarkeit ist hier wohl weniger relevant, die Vertraulichkeit und die Integrität jedoch sehr. Wir halten es deshalb für unerlässlich, dass in der Erklärung Nr. 5 auch der Aspekt der Gewährleistung der Informationssicherheit klar festgehalten wird. Die ausländische Behörde hat sicherzustellen, dass ein elektronisches Instrument eingesetzt wird, für das gewährleistet ist, dass die Inhalte unverfälscht übermittelt werden und alle Daten (inkl. Randdaten der Kommunikation) vor Zugriffen durch unbefugte Dritte – zu denen bei internationalen Cloud-Diensten auch der Leistungserbringer, seine Subunternehmen und Behörden aus Drittstaaten gehören – geschützt sind.

Dies bedingt keine Anpassung des Bundesbeschlusses, wo in Art. 1 als letzter Satz steht «Die einzelnen Bedingungen sind in der Erklärung aufzuführen». In Ziff. 5.1 der Erläuterungen ist die beabsichtigte Erklärung jedoch entsprechend zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri
Präsident privatim

Département fédéral de justice et
police DFJP
Office fédéral de la justice OFJ
Bundesrain 20
CHF-3003 Bern

Par courriel:
ipr@bj.admin.ch

Berne, le 8 mars 2023

Prise de position de la Fédération Suisse des Avocats (FSA) sur l'avant-projet d'arrêté fédéral concernant le recours aux moyens de communication électroniques dans les procédures civiles transfrontalières

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

En vous remerciant de l'avoir invitée à participer à la procédure de consultation, la FSA prend position comme suit

Cet avant-projet, qui doit être soumis au Parlement, tend à faciliter l'interrogatoire ou l'audition d'une personne par téléphone ou vidéoconférence dans le cadre d'un procès civil à l'étranger. Il propose que la déclaration de la Suisse relative aux articles 15 à 17 de la Convention de La Haye du 18 mars 1970 (CLaH70) ainsi que les articles 11 s. LDIP soient adaptés en conséquence.

Les articles 15 à 17 CLaH70 concernent l'obtention des preuves par des agents diplomatiques ou consulaire ou un commissaire désigné par le tribunal devant lequel la procédure est engagée sur le territoire d'un autre Etat. Cet avant-projet ne concerne donc pas l'institution de la commission rogatoire.

L'art. 17 CLaH70 prévoit en particulier que :

En matière civile ou commerciale, toute personne régulièrement désignée à cet effet comme commissaire, peut procéder, sans contrainte, sur le territoire d'un Etat contractant (en l'espèce la Suisse) à tout acte d'instruction concernant une procédure engagée devant un tribunal d'un autre Etat contractant :

- a) si une autorité compétente désignée par l'Etat de l'exécution a donné son autorisation, soit d'une manière générale, soit pour chaque cas particulier ; et*
- b) si elle respecte les conditions que l'autorité compétente a fixées dans l'autorisation.*

Tout Etat contractant peut déclarer que les actes d'instruction prévus ci-dessus peuvent être accomplis sans son autorisation préalable.

Aujourd'hui, en application d'une réserve faite par la Suisse (Réserve no 5 ad art. 15, 16 et 17 CLaH70), un Etat étranger ne peut procéder à un *acte d'instruction* et à l'obtention de preuve sur le territoire suisse qu'à la condition d'avoir obtenu préalablement une autorisation de l'OFJ, sur délégation du DFJP, et après examen préalable de l'autorité centrale cantonale.

Ces *actes d'instruction* englobent aussi bien les interrogatoires menés par un commissaire à l'étranger que ceux effectués par un tribunal étranger, autrement dit la participation à une audience se tenant à l'étranger. Cette participation peut aller plus loin qu'un simple interrogatoire. À titre d'exemple, elle peut inclure l'obtention de preuves ou le dépôt des requêtes et arguments des parties (plaidoiries) ou avoir pour but de garantir le droit d'être entendu (cf. Rapport explicatif, p. 3, ch. 1.2, 3ème § et p. 5, ch. 4, 3ème §).

Dans le système proposé, une autorisation préalable ne serait plus nécessaire uniquement pour procéder à l'audition ou à l'interrogatoire d'une personne séjournant en Suisse par téléconférence ou vidéoconférence lors d'une audience se tenant à l'étranger (Rapport explicatif, p. 4, ch. 1.4, 2ème §) pour autant que des conditions spécifiques de préservation de la souveraineté de la Suisse et de protection de la personne concernée soient réunies. L'avant-projet exige que ces conditions spécifiques figurent dans la déclaration projetée ad art. 15 à 17 CLaH70. Celles-ci sont pour l'essentiel les suivantes (Rapport explicatif, p. 6, ch. 5.1):

- L'heure et la date de la téléconférence ou vidéoconférence sont communiquées en temps utile à l'OFJ et à l'autorité centrale du canton sur le territoire duquel la personne concernée séjournera au moment de la conférence ;
- À sa demande, l'autorité centrale cantonale peut participer à la téléconférence ou vidéoconférence ;
- Une déclaration écrite de la personne à entendre par laquelle celle-ci reconnaît avoir pris connaissance des conditions et consent à sa participation à la téléconférence ou vidéoconférence. La personne concernée peut se faire assister par son conseil ; elle peut en tout temps retirer son consentement ;
- La personne concernée a le droit d'être interrogée et de s'exprimer dans sa langue maternelle ;
- Les dispositions du droit pénal suisse sur les obligations de secret, en particulier l'art. 273 CP, doivent être respectées.

Il ressort des explications du Conseil fédéral que la seule sanction du non-respect de ces conditions résiderait dans le dépôt d'une plainte pénale pour violation de l'art. 271 CP : « *L'OFJ ou l'autorité centrale cantonale peuvent être invités à apprécier de manière informelle si les informations et documents qui leur ont été fournis suffisent à remplir les exigences de la déclaration n° 5. Les tribunaux chargés d'une éventuelle procédure pénale au sens de l'art. 271 CP ne seront toutefois pas liés par une telle appréciation. L'OFJ et l'autorité centrale cantonale ne sont pas habilités à émettre une décision formelle en constatation. Lorsqu'une autorité constate que des informations ou documents font défaut, elle est libre de le faire savoir à l'auteur de la notification* » (Rapport explicatif, p. 7, ch. 5.2, § 7).

Le régime proposé serait applicable aux Etats non partie à la convention (Art. 11 al. 2 AP-LDIP ; Rapport explicatif, p.4, ch. 1.4, 5ème §, p. 5, ch. 4, 3ème § et p. 8, commentaire de l'art. 11 al. 2 AP-LDIP) alors que le droit actuel ne le permet pas ou ne le permet qu'à titre exceptionnel (en cas de pandémie par exemple : Rapport explicatif, p. 3, ch. 1.2 *in fine*).

La FSA considère que ces modifications sont souhaitables et peuvent être approuvées car elles simplifient et facilitent les actes d'instruction, notamment les auditions et les interrogatoires des parties et des témoins, dans les procès civils ouverts à l'étranger et permettent une accélération de ceux-ci, et parce que la personne concernée doit consentir à sa participation à la téléconférence ou vidéoconférence et qu'elle peut en tout temps retirer son consentement.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez aux présentes observations et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à notre haute considération.

Présidente FSA
Birgit Sambeth



Secrétaire général FSA
René Rall





Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
3003 Bern
ipr@bj.admin.ch

Bern, 20. Februar 2023 sgv-KI/ye

Vernehmlassungsantwort - Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 23. November 2022 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen zu äussern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt eine gesetzliche Grundlage zur Schaffung einer Norm für den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen.

Soll eine Person in der Schweiz im Rahmen eines ausländischen Zivilverfahrens mittels Telefon- oder Videokonferenz befragt oder angehört werden, braucht es heute eine vorgängige Genehmigung durch das Bundesamt für Justiz (BJ). Das ist schwerfällig und verursacht administrative Umtriebe.

Der sgv unterstützt Digitalisierungsentwicklungen auch im Rechtsverkehr und hat die Motion 20.4266 «Modernere grenzüberschreitende Zivilprozess» der Rechtskommission des Ständerats in der parlamentarischen Phase befürwortet.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor

Dieter Kläy
Ressortleiter

Per E-Mail (ipr@bj.admin.ch)

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Neuchâtel/Zürich, 3. März 2023

Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Vernehmlassung zum vorgesehenen Bundesbeschluss.

Mit der Vorlage soll der Einsatz von Telefon- oder Videokonferenzen und vergleichbaren elektronischen Kommunikationsmitteln in grenzüberschreitenden Zivilprozessen erleichtert werden. Dazu soll einerseits die Erklärung Nr. 5 der Schweiz zum Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen (HBewÜ) dahingehend geändert werden, dass Einvernahmen von Personen in der Schweiz durch ausländische Behörden via Videokonferenz etc., welche in der Praxis als Beweisaufnahmen nach dem HBewÜ betrachtet werden, bei Wahrung bestimmter Bedingungen keiner Genehmigung mehr bedürfen, sondern lediglich einer Mitteilungspflicht unterliegen. Ferner soll das Gesagte auch im Verhältnis zu Drittstaaten gelten, die dem HBewÜ nicht beigetreten sind, und soll das IPRG entsprechend angepasst werden. Des Weiteren soll mittels Änderung des IPRG neben der blossen Einvernahme von Personen in der Schweiz auch die Teilnahme solcher Personen an (Gerichts-)Verhandlungen im Ausland via elektronische Übermittlung sinngemäss dem HBewÜ unterstellt werden.

Die grenzüberschreitende Durchführung ganzer Gerichtsverhandlungen mit elektronischer Übertragung liegt klarerweise ausserhalb des Anwendungsbereichs des HBewÜ. Die Zulässigkeit solche Verhandlungen sinngemäss dem HBewÜ zu unterstellen, erscheint mindestens fraglich und geht auch über das hinaus, was (gemäss erläuterndem Bericht) derzeit auf internationaler Ebene geregelt wird.

Ein Bedürfnis nach Nutzung elektronischer Übertragungswege Im internationalen Kontext dürfte zwar durchaus gegeben sein, die in der Erklärung Nr. 5 enthaltenen Voraussetzungen erscheinen indes unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Parteirechte, der Sicherheit etc. ungenügend. So besteht gemäss Erklärung Nr. 5 Abs. 3 lit. i) z.B. einzig den Anspruch in der Muttersprache befragt zu werden und in dieser zu sprechen. Müsste im Falle einer Gerichtsverhandlung im Übrigen die in der Schweiz befindliche Person selbst für eine Übersetzung besorgt sein. Welche Voraussetzungen, Sicherheitsanforderungen würden für die gewählten IT-Lösungen verlangt? Wie wäre der Datenschutz gewährleistet?

Der erläuternde Bericht blendet unseres Erachtens das Interesse ausländischer Staaten an Einvernahmen (und Verhandlungen) auf elektronischem Weg grenzüberschreitend durchzuführen zu Unrecht praktisch aus. Die Vorlage räumt ausländischen Gerichten einseitig sehr weitgehende Möglichkeiten ein, die sich für die betroffenen Personen in der Schweiz durchaus auch nachteilig auswirken können (vgl. z.B. Parteirechte etc.).

Das Regelungsbedürfnis wird durchaus erkannt, doch sollte diese international abgestimmt sein (neuer Staatsvertrag oder Ergänzungen zu einem bestehenden) und nicht einseitig durch die Schweiz (ohne Gegenrechte) erfolgen.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Marie-Pierre de Montmollin



Präsidentin SVR-ASM

Nora Lichti Aschwanden



Vizepräsidentin SVR-ASM



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin E. Baume-Schneider
3003 Bern

Via E-Mail: ipr@bj.admin.ch

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Departement für Privatrecht
**Institut für Internationales
Privatrecht und Verfahrensrecht**

Prof. Dr. Alexander R. Markus
Prof. Dr. Florian Eichel
Direktoren

Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. November 2022 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf zur Revision des Art. 11 IPRG und zu den beabsichtigten Erklärungen zum HUe70 Stellung nehmen zu können.

Die angestrebten Änderungen entsprechen zweifellos einem Bedürfnis der Praxis, die Stossrichtung der Revision ist zu begrüßen.

1. Rechtshilfebedürftigkeit im Allgemeinen (Art. 11 Abs. 1 VE-IPRG)

Eingedenk des erläuternden Berichts verstehen wir die Vorlage dahin, dass am bestehenden, strafrechtlich geschützten Souveränitätskonzept nichts geändert werden soll. Das Konzept ergibt sich aus der bisherigen Rechtsprechung und dem Stand der Lehre zur internationalen Rechtshilfe und zu Art. 271 StGB. Dennoch ist nicht auszuschliessen, dass sich das schweizerische Souveränitätskonzept (und damit auch das Strafrecht) in Zukunft den Bedürfnissen einer zunehmend vernetzten Welt anpasst.

Der erste Satz des Art. 11 Abs. 1 VE-IPRG hat den Zweck, auf die grundsätzliche Rechtshilfebedürftigkeit hoheitlicher Handlungen in der Schweiz hinzuweisen und damit klarzustellen, dass ein «rechtshilfefreies Vorgehen» (*recte*: deutlich vereinfachtes Vorgehen) nur unter den spezifischen Voraussetzungen des HUe70 in Verbindung mit den zugehörigen Erklärungen zur Einvernahme durch Videokonferenz zulässig ist. Diese Norm hat keine Entsprechung im bestehenden IPRG. Deshalb kann der vorgeschlagene Text auch dahin verstanden werden, dass eine Änderung (tendenziell i.S. einer Verschärfung) des Souveränitätskonzepts beabsichtigt ist. Das gilt es zu vermeiden. Deshalb wird vorge-

schlagen, den Text auf eine Verweisung auf das HUe54 zu reduzieren. Das HUe54 geht bereits als solches davon aus, dass sämtliche hoheitlichen Handlungen zugunsten ausländischer Zivilverfahren in der Schweiz rechtshilfebedürftig sind. Im Übrigen wird damit gleichzeitig die Lücke geschlossen, welche durch die Streichung von Art. 11a Abs. 4 IPRG entstanden ist (dazu siehe hinten). Die Anwendung des HUe54 soll – wie bisher - auch gegenüber Nichtvertragsstaaten sichergestellt werden. Dabei bietet es sich an, den bestehenden Wortlaut des Art. 11a Abs. 4 IPRG unverändert in Art. 11 Abs. 1 VE-IPRG zu übernehmen.

Art. 11 Abs. 1 VE-IPRG: «Für Rechtshilfeersuchen zur Zustellung und Beweiserhebung in die Schweiz und aus der Schweiz ist die Haager Übereinkunft vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozessrecht anwendbar».

Was die neue Marginalie von Art. 11 («Allgemeines») angeht, ist darauf zu verweisen, dass ein Teil von Art. 11a (unter der Überschrift «Anwendbares Recht») neu in den Art. 11 verlegt wird. Dadurch kann es Unstimmigkeiten bei der Auslegung geben, zumal auch der neue Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG etwas zum anwendbaren Recht sagt. Womöglich lassen sich diese Schwierigkeiten beheben, wenn man beide Marginalien neu fasst, Art. 11 VE-IPRG z.B. mit «Voraussetzungen der Rechtshilfe» und Art. 11a neu mit «Durchführung der Rechtshilfe» überschreibt.

2. Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG

Der erläuternde Bericht lädt dazu ein, Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG als Ausnahme von der Rechtshilfebedürftigkeit oder als Beispiel eines «rechtshilfefreien» Verkehrs zu deuten. Das ginge zu weit. Auch die durch einen Staat zugelassene Duldung ausländischer Aktivitäten ist noch Rechtshilfe, solange der ersuchte Staat (wenn auch minimale) Anforderungen, wie vorliegend eine Mitteilungspflicht, stellt. Das erlangt Bedeutung, wenn es darum geht, das grundsätzliche Verständnis der Schweiz von Souveränität aufrecht zu erhalten. So ist davon auszugehen, dass die Schweiz weiterhin der Auffassung ist, dass auch die Beweisabnahme per Videokonferenz im Grundsatz rechtshilfebedürftig ist, jedoch vorliegend weitgehende Erleichterungen gestattet, sofern sie eine entsprechende Mitteilung erreicht und eine Reihe weiterer Bedingungen eingehalten werden. Dies deutlich zu machen dient dazu, wesentlich weniger in die Territorialität der Schweiz eingreifende Akte (wie z.B. die Zustellung per E-Mail) als im internationalen Verhältnis weiterhin rechtshilfebedürftig anzusehen. Dieser Aspekt wäre in der Botschaft im vorliegenden Sinne zu erläutern.

3. Erleichterte Einvernahme und Verfahrensteilnahme per Video in der Schweiz

a) Teilnahme der *ersuchenden* Behörden nach Art. 8 HUe70

Ins Auge fällt, dass die Liberalisierung durch den vorliegenden Entwurf vor allem die unmittelbare Beweisabnahme durch das ausländische Gericht betrifft, während die Beweisabnahme durch schweizerische Behörden auf dem Wege der Rechtshilfeersuchen (Kap I Hue70) keine Erleichterung erfährt. Allerdings ist es gut vorstellbar, dass schweizerische Behörden eine Beweisabnahme für das ausländische Gericht durchführen, etwa

weil Zwang erforderlich ist oder es auf den persönlichen Eindruck des Zeugen ankommt, und dass dabei das ausländische Gericht lediglich über Video zugeschaltet sein will. Eine Teilnahme des ausländischen Gerichts an einer Einvernahme durch schweizerische Behörden ist nach der Erklärung Nr. 4 zu Art. 8 HUE70 von einer Genehmigung abhängig, selbst wenn die Teilnahme mittels Zuschaltung über Videotechnik erfolgen könnte. Daraus resultiert ein Ungleichgewicht im Verhältnis zur unmittelbaren Beweisabnahme, das ggf. beseitigt werden könnte, indem dieser Weg ebenfalls durch eine entsprechende Ergänzung der Erklärung Nr. 4 erleichtert wird.

b) Ausdehnung auf Nichtvertragsstaaten im Allgemeinen

Die Formulierung von Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG ist dahin zu verstehen, dass die erleichterte Rechtshilfe bei Videoersuchen an die Schweiz auch gegenüber Nichtvertragsstaaten des HUE70 gilt. Die Formeln «gilt» oder «ist anwendbar» werden im IPRG denn auch nicht nur im Sinne einer sachlichen, sondern auch einer räumlich-persönlichen Erweiterung des Anwendungsbereichs eines Staatsvertrags verstanden. Soweit der verwiesene Staatsvertrag auch gegenüber Nichtvertragsstaaten anzuwenden ist, erhält die Verweisung einen konstitutiven Charakter. Die Formel «gilt» wäre allein für die erwähnte räumliche Ausdehnung somit zu bevorzugen (vgl. Art. 85 Abs. 1 und 2 IPRG).

Der Wortlaut «gilt sinngemäss» findet sich nur im weiter entfernten Kontext der Vollstreckung von schweizerischen Schiedsurteilen (Art. 192 Abs. 2 IPRG). Er ist vorliegend aber deshalb angezeigt, weil das HUE70 nicht nur räumlich, sondern ganz erheblich auch in der Sache ausgedehnt wird, indem die Teilnahme an der Verhandlung einbezogen wird (dazu nachstehend).

Im Wortlaut von Art. 11 Abs. 2 Satz 2 VE-IPRG kommt nicht zum Ausdruck, dass die Haager Regeln einschliesslich der (neu zu fassenden) schweizerischen Erklärung Nr. 5 gelten. Dies sollte in der Botschaft verdeutlicht werden. Denn die Erklärung samt den Bedingungen ist elementar für den Schutz der von der Massnahme betroffenen Person. Im Bereich der Teilnahme von Personen an der Verhandlung sind die Erklärungen nicht auf den Staatsvertrag abzustützen, da dieser wohl nur die Beweisabnahme, nicht aber die Teilnahme an der Verhandlung unmittelbar regelt. Damit stellt sich die Frage, ob die Erklärungen des Bundesrats eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellen. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüssen, dass die Erklärungen dem Grundsatz nach auch inhaltlich mit einem Bundesbeschluss abgestützt werden. Vor diesem Hintergrund könnte im Bereich der Verfahrensteilnahme ins Auge gefasst werden, die Erklärungen im Bundesbeschluss noch präziser zu erfassen als im Vorentwurf.

Inhaltlich ist die Ausdehnung auf Nichtvertragsstaaten eine bedeutende Liberalisierung und Modernisierung, und als solche zu begrüssen. Sie ist ein starkes Zeichen, dass die Schweiz anderen Gerichtsbarkeiten grosses Vertrauen entgegenbringt, Gerichtsverfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchzuführen.

c) Teilnahme an Verhandlungen im Besonderen

Die Bedeutung des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens kann nicht unterschätzt werden, da Konstellationen erfasst werden, in denen in der Schweiz ansässige Personen durch ausländische Verfahren nicht nur im Rahmen einer Einvernahme (als Zeuge oder Partei) betroffen sind, sondern auch als Partei integral am Verfahren teilnehmen können sollen, und zwar tendenziell an sämtlichen Verhandlungen, von den Vorfragen und ersten Parteivorträgen über Vergleichsgespräche und Beweisverfahren bis zur Urteilseröffnung. Mit dieser weiten Fassung geht das Konzept deutlich über die Beweisaufnahme hinaus und löst sich vom typischen Konzept, auf welches das HUe70 ausgerichtet ist. Es handelt sich um eine rechtliche Neuerung, welche *prima facie* kein bekanntes Beispiel in ausländischen Rechtsordnungen findet. Weil das Vorhaben in der Sache unterstützenswert ist, kommt ihm damit Leuchtturmcharakter zu. Die Botschaft sollte der Neuerung somit einen weit grösseren Raum schenken als dies der erläuternde Bericht tut.

Vom Gesetzgebungsvorschlag sind insbesondere Behauptungen, Bestreitungen, Beweisofferten sowie Stellungnahmen jeder Art betroffen, neben einer integralen Teilnahme an den Beweisverhandlungen und den Plädoyers. In all diesen Bereichen spielt das rechtliche Gehör der Parteien eine überragende Bedeutung. Als Partei können diese Personen Rechte verlieren, wenn das Verfahren nicht angemessen durchgeführt wird, etwa weil sie wegen technischer Probleme in der Leitung missverstanden werden oder nicht sehen, was im Gerichtssaal ausserhalb der Kamera passiert. Daraus hervorgehende Zivilurteile können gegen sie in der Schweiz anerkannt und vollstreckt werden (vgl. Art. 25 IPRG und Art. 32 ff. LugÜ). Zugleich ist zu berücksichtigen, dass man in der Schweiz selber erst im Binnenverhältnis im Begriff ist, eine Rechtsgrundlage für den Video-unterstützten Zivilprozess zu schaffen und entsprechende Standards zu setzen. Der Haager Praxisleitfaden zur Nutzung von Videoverbindungen im Rahmen des Beweisübereinkommens gibt Aufschluss darüber, dass solche Standards vielfältig sein können. Der Leitfaden verschafft insoweit aber auch schon Orientierung und formuliert immerhin für die Vertragsstaaten des HUe70 Standards, wenngleich diese wohl unverbindlich sind. Zu denken gibt auch, dass Art. 20 VO (EU) 2020/1783 vom 25. November 2020 selbst zwischen den EU-Mitgliedstaaten, die untereinander ein grosses Vertrauen pflegen, die Videoeinvernahme der Genehmigungspflicht unterstellt. Unklar ist freilich, ob dies auf einen eher bürokratischen Ansatz zurückgeht oder von rechtsstaatlichen Bedenken getragen wird.

Aus diesem Mix von Erwägungen wird deutlich, dass Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG eine grosse Tragweite insbesondere für den Schutz der Betroffenen hat. Rechtshilfe ist nicht nur eine Frage der Souveränität, welche im Zusammenhang mit den Parteien eine geringere Rolle spielt als mit den Zeugen. Jedoch will die Rechtshilfe auch und besonders eine Brücke für die Verfahrensbeteiligten über die Landesgrenzen hinaus bilden, d.h. die grenzüberschreitende Verfahrensführung und -teilnahme insbesondere erleichtern, indem erleichterte Kommunikationswege geöffnet werden, die gleichzeitig mit einem entsprechenden Schutz ausgestattet werden. Beispiele dafür sind etwa die staatsvertraglichen Regeln über die unentgeltliche Rechtspflege oder auch die familienrechtlichen Übereinkommen insbesondere der Haager Konferenz für internationales Privatrecht. Die Botschaft sollte diesem Aspekt vermehrte Bedeutung schenken, zumal der erläuternde Bericht sich v.a. auf die Souveränität konzentriert.

Gleichzeitig ist zu betonen, dass die Teilnahme Schweizer Parteien an ausländischen Verfahren via Videokonferenz eine willkommene Erleichterung darstellen kann, indem sie es diesen Parteien u.U. ersparen kann, ins Ausland zu reisen und/oder eine ausländische Rechtsvertretung zu bestellen. Für den liberalen Ansatz von Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG lässt sich zudem anführen, dass es um Situationen geht, zu denen die Betroffenen nicht zum vorliegenden Vorgehen gezwungen sind, und dass diese ihre Zustimmung jederzeit zurückziehen können. Das könnte indes aus Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG deutlicher hervorgehen, als dies bislang der Fall ist. Werden für diese Teilnahme gewisse Kautelen und Mindeststandards aus Schweizer Sicht gesetzt, so kann diese Öffnung ausländischer Verfahren für eine Schweizer Teilnahme nur befürwortet werden.

Zumal das HUE70 nicht auf die integrale Teilnahme an ausländischen Verhandlungen anwendbar ist, findet die geplante Öffnung durchwegs im staatsvertragslosen Kontext statt. Wie erwähnt, rechtfertigt sich mit dieser qualitativen Ausdehnung des Staatsvertrags die Anwendung der Formel «sinngemäss» im Vorentwurf. Gerade in diesem Kontext ist aber zu bezweifeln, ob die vorgeschlagenen Schutzmechanismen für die Schweizer Parteien ausreichend sind. Der ausländische Zivilprozess wird allein vom dort geltenden Verfahrensrecht beherrscht, das uneinheitliche Schutzmechanismen vorsehen kann. Mit den Art. 141a und insbes. Art. 141b E-ZPO haben die eidgenössischen Räte im Binnenverhältnis gewisse Schutzstandards für die per Video geführte Verhandlung gesetzt, die im grenzüberschreitenden Kontext nicht unterschritten werden sollten. Erwähnt sei z.B. die Synchronizität, ohne welche eine gehörgerechte Verfahrensteilnahme kaum denkbar ist. Der Entwurf fokussiert im Übrigen auf die Teilnahme per Videokonferenz; kann sie im Rahmen einer Beweiseinvernahme noch zugelassen werden, so sollte in diesem Licht die integrale Teilnahme an der Verhandlung *allein via Telefon* im grenzüberschreitenden Verkehr ausgeschlossen sein.

Neben diesem materiellen Schutzstandard ist zu untersuchen, ob und wie dessen Einhaltung im staatsvertragslosen Kontext und im Rahmen des vorgeschlagenen Mitteilungskonzepts durchgesetzt werden kann. Diese Frage verdiente eine nähere Untersuchung, die in der Botschaft wiedergegeben werden könnte. An dieser Stelle muss der Hinweis genügen, dass der ausländische Staat die schweizerische Souveränität verletzen wird, sobald er die Bedingungen des erleichterten Rechtshilfezugangs missachtet. Daraus ergibt sich eine gewisse Handhabe der Schweizer Behörden gegenüber dem ausländischen Staat; sie ist allerdings nicht zu überschätzen, zumal sie sich im Wesentlichen auf diplomatische Demarchen limitieren wird. Das Strafrecht ist gegenüber den ausländischen Gerichten kein geeignetes Instrument, zumal sich die Durchsetzung des Art. 271 StGB im Wesentlichen auf das schweizerische Territorium beschränkt.

Jedenfalls ist aus der grossen Tragweite zu folgern, dass der Mechanismus klar sein sollte, wie das BJ reagieren kann, sollte es z.B. im Verhältnis zu einem Staat immer wieder zu Verfahren kommen, die rechtsstaatlich stossend sind. Mit der Genehmigung gibt die Schweiz ein Kontrollinstrument zum Schutz der in der Schweiz wohnhaften Personen aus der Hand. Wenn das aufgrund guter Erfahrungen gerechtfertigt ist, so ist zu fragen, ob diese Erfahrungen womöglich deshalb so gut waren, weil mit der Genehmigung ein

wirksames Kontrollinstrument bestand. Jedenfalls sollte das BJ über einen Ausweg verfügen, um Missbrauch entgegen zu wirken, wenn missbräuchliche Verfahrensweisen bekannt werden. Hier ist anhand des Entwurfs unklar, auf welcher Basis die durch Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG gesetzlich ausgesprochene «General-Genehmigung» durch Auflagen analog Art. 19 HUe70 wieder eingeschränkt oder im schwersten Fall für einen Staat wieder zurückgezogen werden kann. Wie erwähnt ist das Strafrecht mit Art. 271 StGB, auf den der erläuternde Bericht als Sanktion verweist, falls Bedingungen nicht eingehalten werden, kein geeigneter Mechanismus. Die in der Schweiz ansässige betroffene Person, welche für die Einhaltung der Bedingungen am wenigsten Verantwortung trägt, würde hingegen selber einem gewissen Risiko der Strafbarkeit ausgesetzt, da Art. 271 StGB sehr weit formuliert ist.

Das bedeutet, dass die vorgeschlagenen, auf den Erklärungen zum HUe70 und Art. 1 des Bundesbeschlusses basierenden Instrumente entsprechend zu verstärken sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das HUe70 für Erklärungen, die alleine auf die Verfahrensteilnahme ausgerichtet sind, keinen Raum bietet. Das dürfte – je nach Konzept – auf die vorgeschlagene Integration des Art. 141b E-ZPO zutreffen.

d) Gegenseitigkeit

Auf ein Gegenseitigkeitserfordernis wird mit dem vorgeschlagenen Konzept von Schweizer Seite zu Recht verzichtet. Am Ende von Ziff. 1.4 des Berichts wird kurz darauf hingewiesen. Es wäre wünschbar, dass in der Botschaft noch prominentere Ausführungen zu diesem Thema enthalten sein werden.

e) Aussageverweigerungsrechte

Der Staatsvertrag gewährleistet, dass die Aussageverweigerungsrechte der einvernommenen Person eingehalten werden, und zwar sowohl nach dem ersuchenden wie nach dem ersuchten Recht (Art. 11 HUe70; Art. 21 lit e HUe70). Gegenüber Nichtvertragsstaaten des HUe70 stellt sich die Einhaltung dieser Vorschriften als Bedingung dar, welche die rechtshilfefreie Einvernahme erst zulässig macht (Erklärung lit. h). Gegenüber Vertragsstaaten ist die Erklärung hingegen redundant. Das lässt sich indessen nur schwer vermeiden, zumal das HUe70 für Erklärungen, die ausschliesslich gegenüber Nichtvertragsstaaten wirken, keinen Raum bietet.

Stammt die ersuchende Behörde aus einem Nichtvertragsstaat, und missachtet sie bei der Einvernahme die Aussageverweigerungsrechte der befragten Person (etwa indem sie nicht darauf hinweist oder verbotene Fragen stellt), so verletzt sie damit unmittelbar die durch Art. 11 Abs. 1 VE-IPRG i.V.m. den Erklärungen zum HUe70 statuierten Voraussetzungen des erleichterten Zugangs und damit auch die Souveränität der Schweiz. Daraus ergibt sich in den gegebenen Fällen zumindest eine gewisse, jedoch nicht zu überschätzende Handhabe der Partei respektive der Schweizer Behörden gegenüber der ausländischen Behörde bzw. dem ausländischen Staat.

f) *Spezialitätsprinzip*

aa) Im Rahmen der Rechtshilfeersuchen

Das HUE70 bietet eine Grundlage dafür, dass der ersuchte Staat das Spezialitätsprinzip beachtet (Art. 1 Abs. 2 HUE70; BGER 5P.152/2002 zu Art. 9 HUE70). Die formellen Rechtshilfemechanismen über die ersuchten Behörden erlauben es denn auch grundsätzlich, die Einhaltung des Spezialitätsprinzips gegenüber dem ersuchten Staat aufzuwerfen und ggf. ausdrücklich zu fordern.

Mit der gesetzlichen Verweisung auf die sinngemässe Anwendung des Staatsvertrags gegenüber Nichtvertragsstaaten wird damit auch gegenüber Nichtvertragsstaaten zur Bedingung gemacht, dass der Grundsatz der Spezialität beachtet wird.

Ausserhalb des multilateralen Übereinkommenskonnexes entsteht mit der Gewährung der Rechtshilfe im Einzelfall ein einzelfallbezogenes völkervertragliches Verhältnis zwischen ersuchendem und ersuchtem Staat. Dieses Verhältnis kann die Basis für spezifische Absprachen oder doch aber zumindest ein besonderes völkerrechtliches Vertrauen bieten, was die Einhaltung der Spezialität betrifft.

bb) Im Bereich der erleichterten Rechtshilfe

Soweit auf das Genehmigungserfordernis auch ausserhalb des HUE70 oder eines anderen Rechtshilfeübereinkommens (HUE54) verzichtet werden soll, so ist die Einhaltung des Spezialitätsprinzips durch den ersuchenden Staat nicht mehr ohne Weiteres völkervertraglich gesichert. Das hängt nicht zuletzt von der Frage ab, ob die blosser unwidersprochene Mitteilung ein völkervertragliches Rechtsverhältnis begründet. Eine Verletzung des Spezialitätsprinzips erfolgt erst in einem Zeitpunkt, der u.U. erst lange nach der Rechtshilfehandlung eintritt. Hält der ersuchende Staat das Prinzip nicht ein, so tritt die Resolutivbedingung für eine erleichterte Einvernahme ein. Damit dürfte wohl eine Verletzung der schweizerischen Souveränität oder gar des Art. 271 StGB verbunden sein. Diese gegenüber der ausländischen Behörde zu sanktionieren, ist allerdings – wie erwähnt – ungleich schwieriger als gestützt auf ein völkervertragliches Rechtshilfeverhältnis.

Im Rahmen der Erklärungen zum HUE70 ist es nicht möglich, zwischen einem Bereich der direkten und einem Bereich der sinngemässen Anwendung des Übereinkommens zu differenzieren (vgl. vorne). Es rechtfertigt sich deshalb, analog der lit. h) eine Erklärung bezüglich des Spezialitätsprinzips aufzunehmen. Ausserdem erhält lit. d) in diesem Bereich erhöhte Bedeutung. In die Botschaft wären mit Vorteil Ausführungen zu dieser Thematik aufzunehmen.

Vorschlag einer Erklärung Nr. 5 zu den Art. 15-17 HUE70:

«h bis: Das Ergebnis der Befragung wird in keinem anderen Verfahren als dem vorliegenden Verfahren verwendet»

g) *Vertreter (Erklärung Nr. 5 Abs. 2 VE-IPRG)*

Dass der Commissioner einen Vertreter benennen darf, findet im HUE70 selbst keine Grundlage. Wie es derzeit formuliert ist, lädt die Bestimmungen zu Missverständnissen ein. Die näheren Angaben im erläuternden Bericht (Verhinderungsfall) finden im Wortlaut von Erklärung Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 VE-IPRG keinen Ausdruck. Zu überlegen ist, ob der Satz anzupassen oder zu streichen ist.

h) *Datenschutz und technische Bedingungen*

Erklärung Nr. 5 Abs. 3 VE-IPRG Buchstabe b könnte einen weiteren Spiegelstrich enthalten, nämlich den Hinweis auf die Einwahldaten für die Videokonferenz. Eine verbindliche Mitteilung der Einwahldaten macht es einerseits der kantonalen Behörde innert kurzer Zeit möglich, sich an der Videokonferenz zu beteiligen. Andererseits ermöglicht die Angabe der jeweiligen Software dem Betroffenen die Prüfung, ob er oder sie auch im Hinblick auf den gewährleisteten Datenschutz freiwillig teilnehmen will.

i) *Weitere Bemerkungen:*

Erklärung Nr. 5 lit. g: Die Möglichkeit, die Zustimmung jederzeit, d.h. während der Verhandlung zurückzuziehen, ist sehr wichtig. Darauf wurde hingewiesen (s.o.). Ausserdem stellt sich die Frage, wer das Ersuchen um Teilnahme der kantonalen ZB nach lit. e bewilligen würde. Hier handelt es sich wohl nicht um ein Ersuchen i.e.S. sondern um eine Verfügung, welche die kantonale Zentralbehörde innert nützlicher Frist nach der Mitteilung der Videoeinnahme erlassen kann. Die Erklärung wäre zu präzisieren.

Zu Erklärung Nr. 5 Abs. 4 VE-IPRG würde die Bereitstellung eines Formulars im Internet sowohl den Gesuchstellern den Antrag als auch den schweizerischen Behörden die Prüfung erleichtern.

4. Ausgehende Ersuchen

a) *Allgemeine Grundlage im IPRG*

Art. 11a Abs. 4 IPRG soll nach dem Vorentwurf aufgehoben werden. Diese Bestimmung regelt ausdrücklich sowohl eingehende wie auch ausgehende Rechtshilfeersuchen. Art. 11 Abs. 1 VE-IPRG betrifft hingegen nur eingehende Ersuchen. Auch wenn sich ein Regelungsbedarf v.a. hauptsächlich bei eingehenden Ersuchen ergibt, und sich die Voraussetzungen der aktiven Rechtshilfe hauptsächlich nach dem ersuchten Recht bestimmen, ist doch eine lückenlose Regelung im IPRG anzustreben, zumal ausgehende Ersuchen ebenfalls in der Schweiz ein Verfahren auslösen, für das es eine Rechtsgrundlage braucht. Es rechtfertigt sich deshalb, die bisherige Grundlage für eine Zuständigkeit der Schweizer Behörden, Rechtshilfeersuche ans nichtstaatsvertragliche Ausland zu richten, im IPRG zu belassen. Der zweite Satz kann deshalb modifiziert werden wie vorne bereits vorgeschlagen:

Art. 11 Abs. 1 VE-IPRG: «Für Rechtshilfeersuchen zur Zustellung und Beweiserhebung in die Schweiz und aus der Schweiz ist die Haager Übereinkunft vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozessrecht anwendbar».

b) Gegenseitigkeit

Allfällige Mitgliedstaaten des Hue70, welche eine (materielle) Gegenseitigkeit voraussetzen, dürften ihr System gestützt auf die vorliegende Novelle für die Schweiz öffnen. Dasselbe gilt für Staaten, die mit der Schweiz nicht staatsvertraglich verbunden sind. Darauf wäre in der Botschaft auch zu Handen der hiesigen Justizbehörden hinzuweisen.

Wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin, bestens für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Prof. Dr. Alexander R. Markus

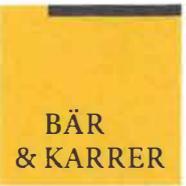
gez. Prof. Dr. Florian Eichel

Dr. Andreas Länzlinger
Rechtsanwalt
+41 58 261 50 00
andreas.laenzlinger@baerkarrer.ch

Martina Athanas
Rechtsanwältin, LL.M.
+41 58 261 50 00
martina.athanas@baerkarrer.ch

Postfach 1548 | CH-8002 Zürich

Per E-Mail an: ipr@bj.admin.ch



Zürich, 6. März 2023

Vernehmlassung 2022/18 zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen / Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 23. November 2022 veröffentlichte Vernehmlassungsvorlage und den erläuternden Bericht zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen.

Als international tätige Wirtschaftskanzlei vertreten wir regelmässig Schweizer Unternehmen in grenzüberschreitenden Zivilprozessen und haben in diesem Zusammenhang für unsere Klienten bereits zahlreiche Bewilligungen zur Durchführung von Befragungen oder Anhörungen per Videokonferenz eingeholt.

Entsprechend sind wir daran interessiert, zu den Anpassungen der Erklärung der Schweiz zu den Artikeln 15–17 des Haager Beweisübereinkommens vom 18. März 1970 ("**HBewÜ**") sowie der Artikel 11 f. des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht ("**IPRG**") Stellung zu nehmen.

Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme per E-Mail als PDF und Word zukommen.

A Zusammenfassung

- 1 Die Möglichkeit, Parteien, Zeugen oder Sachverständige auf elektronischem Wege zu befragen oder anzuhören, bietet zahlreiche Vorteile und ist auch nach Aufhebung der pandemiebedingten Reisebeschränkungen weiterhin gefragt.
- 2 Die in Aussicht gestellten Erleichterungen bei der Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilverfahren sind daher zumindest aus grundsätzlichen Überlegungen zu begrüssen.
- 3 Wir sind jedoch der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Anpassungen der Erklärung der Schweiz zu den Artikeln 15–17 HBewÜ sowie der Artikel 11 f. IPRG für die Praxis in zweierlei Hinsicht Rechtsunsicherheiten schaffen:
 - 3.1 Einerseits führt die Vorlage zu Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Frage des rechtmässigen Handlungsspielraums von Schweizer Unternehmen bei der direkten Kooperation in ausländischen Zivilverfahren (**Abschnitt B**, Rz. 5 ff.).
 - 3.2 Zum anderen ergeben sich Rechtsunsicherheiten in Hinblick auf die Erfüllung der Bedingungen für die Befreiung vom Genehmigungserfordernis bei Befragungen oder Anhörungen mittels elektronischer Kommunikationsmittel (**Abschnitt C**, Rz. 14 ff.).
- 4 Im Interesse der Rechtssicherheit bzw. zur Vermeidung strafrechtlicher Risiken im Sinne von Art. 271 des schweizerischen Strafgesetzbuches ("**StGB**") regen wir deshalb an, dass diese beiden Punkte in der neuen Erklärung Nr. 5 oder wenigstens in der Botschaft und/oder in den Wegleitungen/Merkblätter des Bundesamtes für Justiz ("**BJ**"), wie nachfolgend dargelegt, adressiert und präzisiert werden.

B Rechtmässiger Handlungsspielraum von Schweizer Personen/Unternehmen bei der direkten Kooperation in ausländischen Zivilverfahren

I Vorbemerkung

- 5 In Art. 11 Abs. 1 IPRG soll das aus dem schweizerischen Souveränitätsgedanken abgeleitete allgemeine Gebot zur Beschreitung des Rechtshilfeweges verankert werden. Konkret soll Art. 11 Abs. 1 IPRG neu festhalten, dass hoheitliche Handlungen, die im Rahmen eines ausländischen Zivilverfahrens vorgenommen werden, auf dem Weg der Rechtshilfe zu erfolgen haben.

- 6 Ausdrücklich als hoheitliche Handlungen genannt wird in der vorgeschlagenen Bestimmung die Zustellung von gerichtlichen und aussergerichtlichen Schriftstücken an Personen in der Schweiz und Beweisaufnahmehandlungen auf schweizerischem Staatsgebiet. Der erläuternde Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (der "**Erläuternde Bericht**") bezeichnet dabei in § 6 auf Seite 8 unter anderem das Herausverlangen von Unterlagen als einen der praktisch bedeutendsten hoheitlichen Akte, die im Rahmen eines ausländischen Zivilverfahrens in der Schweiz vorgenommen würden.
- 7 Angesichts der geplanten Gesetzesänderung werden in der Praxis Bedenken geäußert, ob sich das neu verankerte Gebot zur Beschreitung des Rechtshilfeweges nur an Staaten oder auch an Private richte bzw. ob neu auch die Herausgabe von Informationen und Unterlagen durch Schweizer Unternehmen in ausländischen Zivilverfahren in jedem Fall über den Rechtshilfeweg erfolgen müsse, um eine Strafbarkeit im Sinne von Art. 271 StGB zu verhindern. Eine solche Auslegung der Vorlage hätte eine erhebliche Einschränkung der in diesem Bereich längst etablierten Praxis und mithin des bisher straffreien Handlungsspielraums Schweizer Unternehmen bei der direkten Kooperation in ausländischen Zivilverfahren zur Folge.

II Bisherige Praxis der Gerichte und Behörden

- 8 In einem älteren Entscheid aus dem Jahre 1988 hat das Bundesgericht (wenn auch *obiter dictum*) zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Einreichung von Urkunden and Informationen in einem ausländischen Verfahren, im Unterschied zur Zeugenvernehmung, um ein behördliches Handeln nicht erfordernde Parteivorkehr handle.¹
- 9 Unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung hielt das BJ in seiner Wegleitung zur internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen (nachfolgend die "**Wegleitung**")² fest, dass es nicht notwendig sei, den Rechtshilfeweg zu beschreiten, wenn ein ausländischer Richter, eine von ihm beauftragte Person oder in den Common-Law-Rechtssystemen die Vertreter der Parteien von einer in der Schweiz ansässigen Partei verlangen, dass sie ihnen Beweise herausgibt, sofern die Verweigerung der Zusammenarbeit rein zivilverfahrensrechtliche Folgen nach sich ziehe. Gemäss der Wegleitung muss der Rechtshilfeweg nur dann beschritten werden, wenn (i) die Verweigerung der Zusammenarbeit durch eine Verfahrenspartei zu anderen als verfahrensrechtlichen Sanktionen führe (z.B. der strafrechtliche *Contempt of Court*) oder wenn (ii) es sich bei der von der Aufforderung betroffenen Person nicht um eine Prozesspartei, sondern um eine Drittperson (z.B. Zeugen oder Experten) handle.³

¹ BGE 114 IV 128 E. 2c.

² BJ, Wegleitung zur internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen, 3. Auflage 2003 (Stand Januar 2013), abrufbar unter <https://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/zivilrecht/wegleitungen.html> (zuletzt besucht am 28. Februar 2023).

³ Wegleitung, Ziff. III.A.2.

- 10 Selbst unter der als restriktiv kritisierten Rechtsprechung des Bundesgerichts in dessen Leiturteil vom 1. November 2021 können Akten oder Informationen ausserhalb des Rechtshilfeweges straffrei in ein ausländisches Verfahren eingeführt werden, solange die herauszugebende Person über die Akten und Informationen frei verfügen könne.⁴

III Stellungnahme

- 11 Wir sind überzeugt, dass die Vorlage nicht beabsichtigt, die gängige Praxis einzuschränken bzw. es Schweizer Unternehmen zu erschweren, sich in ausländischen Zivilverfahren zu verteidigen oder Rechtsansprüche geltend zu machen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die Verankerung des Rechtshilfegebots die aktuelle Praxis verschriftlicht werden soll.
- 12 Immerhin haben die zuständigen Behörden ihre liberale Haltung gegenüber der freiwilligen Mitwirkung von Unternehmen in ausländischen Zivilverfahren im Rahmen ihrer Bewilligungspraxis mehrfach bestätigt und umgesetzt.⁵ Zudem scheint der Gesetzesentwurf insbesondere auch der Entlastung der Rechtshilfebehörden zu dienen. Es kann daher nicht Sinn und Zweck der Vorlage sein, dass inskünftig sämtliche Informationen und Unterlagen, welche Schweizer Personen/Unternehmen freiwillig in ausländische Zivilverfahren einbringen wollen (was insbesondere im US-amerikanischen *Pre-Trial-Discovery*-Verfahren mehrere hundert oder gar mehrere tausend Dokumente betreffen kann) den Weg über die Schweizer Rechtshilfebehörden nehmen sollen.
- 13 Vor diesem Hintergrund und im Interesse der Rechtsicherheit regen wir an, dass die Botschaft zu den neuen IPRG-Bestimmungen die in der zivilrechtlichen Gerichts- und Behördenpraxis etablierten *Safe Harbours* bestätigt, indem sie klarstellt, dass die freiwillige Herausgabe von Informationen und Unterlagen in ein ausländisches Zivilverfahren als rein privates Handeln weder im innerstaatlichen noch im internationalen Verhältnis eines behördlichen Handelns und mithin der Beschreitung des Rechtshilfeweges bedarf.

⁴ BGer 6B_216/2020 vom 1. November 2021, E. 1.4.2. Nach der hier vertretenen Auffassung muss dies immer dann der Fall sein, wenn (i) die herauszugebenden Unterlagen keine nicht öffentlich zugängliche, identifizierende Informationen von Dritten enthalten, (ii) nicht öffentliche drittidentifizierende Daten nicht für ein hängiges oder potentielles Verfahren gegen diese Dritten verwendet werden können, (iii) die betroffenen Dritten in die Offenlegung ihrer Daten gültig einwilligen oder (iv) die Herausgabe von drittidentifizierenden Informationen nach Massgabe eines gesetzlichen Rechtfertigungsgrundes (z.B. Art. 6 Abs. 2 lit. d Datenschutzgesetz) erfolgt (vgl. auch LÄNZLINGER/ATHANAS, Direktübermittlung von Unterlagen und Informationen im Rahmen von ausländischen Zivilverfahren, SJZ Nr. 15, 15. August 2022, S. 784 ff.).

⁵ So zum Beispiel in: BJ, Verfügung vom 10.4.2014 betr. Gesuch um Erteilung einer Bewilligung betreffend Herausgabe von Unterlagen in einem englischen Zivilverfahren (Art. 271, Ziff. I StGB), 20163, VPB 1/2016 vom 26.1.2016, E. II.7.-9.).

C Rechtsunsicherheit mit Blick auf die Erfüllung der Bedingungen für die Befreiung vom Genehmigungserfordernis bei Befragungen oder Anhörungen mittels elektronischer Kommunikationsmittel

I Vorbemerkung

- 14 Die Vorlage sieht vor, dass die Befragung oder Anhörung einer sich in der Schweiz aufhaltenden Person im Rahmen eines ausländischen Zivilverfahrens mittels Telefon- oder Videokonferenz ohne vorgängige behördliche Genehmigung zulässig sein soll, sofern gewisse Bedingungen zur Wahrung der schweizerischen Souveränität und zum Schutz der betroffenen Person eingehalten werden. Konkret soll das Genehmigungserfordernis durch eine Pflicht zur Mitteilung an die zuständigen Behörden ersetzt werden, wobei die Befreiung an die Einhaltung einer Liste von Voraussetzungen geknüpft wird, welche der aktuellen Praxis entnommen sind.
- 15 Wie dargelegt, ist die Erleichterung des Einsatzes von Telefon- oder Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Verfahren angesichts der hohen Nachfrage insgesamt und im Grundsatz zu begrüßen. Insbesondere zu befürworten ist, dass das neue Regime auch im Verhältnis zu Drittstaaten und wie bereits unter der aktuellen Praxis für im Ausland wohnhafte betroffene Personen gelten soll, wenn diese für die Befragung in die Schweiz kommen wollen. Ebenso begrüßenswert ist, dass neu die Mitteilung von jedermann (einschliesslich der betroffenen Personen) sowie auf elektronischem Wege (d.h. per E-Mail) erfolgen können soll.
- 16 Die blosser Mitteilungspflicht hat gegenüber der gegenwärtigen Genehmigungspflicht jedoch den nicht unerheblichen Nachteil, dass die Mitteilenden anders als die Gesuchsteller unter geltendem Recht keine Gewissheit darüber erlangen können, ob die geplante Befragung oder Anhörung auf Schweizer Boden den Bedingungen zur Wahrung der schweizerischen Souveränität genügt und entsprechend als "bewilligt" im Sinne von Art. 271 StGB gilt.
- 17 Entsprechend birgt die Vorlage die Gefahr, dass Personen an einer Befragung oder Anhörung auf Schweizer Boden mitwirken, die aufgrund einer unvollständigen oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung ein unbewilligtes Handeln für einen fremden Staat im Sinne von Art. 271 StGB darstellt, und sich mithin strafbar machen.
- 18 Unklarheiten für die Praxis bestehen dabei im Wesentlichen im Zusammenhang mit den folgenden Voraussetzungen der Vorlage:

II Rechtzeitigkeit der Mitteilung (Erklärung Nr. 5 Abs. 3 lit. a zum HBewÜ)

- 19 Gemäss Erklärung Nr. 5 Abs. 3 lit. a zum HBewÜ muss der Zeitpunkt der Telefon- oder Videokonferenz dem BJ und der Zentralbehörde des Kantons, auf dessen

Gebiet sich die betroffene Person während der Konferenz aufhält, rechtzeitig mitgeteilt werden.

- 20 Wie viele Tage oder gar Wochen vor der geplanten Befragung oder Anhörung die Mitteilung erfolgen muss, damit sie als rechtzeitig im Sinne der Erklärung Nr. 5 zum HBewÜ gilt, lässt die Vorlage allerdings offen.
- 21 Zwar wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Absätzen festgehalten, dass der Begriff der "Rechtzeitigkeit" Art. 19 HBewÜ entstammt und dass der kantonalen Zentralbehörde entsprechend genügend Vorlaufzeit zu geben ist, um an der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen zu können, falls sie dies wünscht (Erläuternder Bericht, § 5.2, S. 7). Diese Angaben erlauben es den mitteilenden Personen jedoch nicht, mit der gebotenen Sicherheit bestimmen zu können, bis wann sie den zuständigen Behörden die Durchführung einer Befragung oder Anhörung per Telefon- oder Videokonferenz anzeigen müssen, um Risiken im Sinne von Art. 271 StGB auszuschliessen.
- 22 Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir daher, dass in der neuen Erklärung Nr. 5 zum HBewÜ selbst, zumindest aber in der Wegleitung des BJ in Tagen oder Wochen genau angegeben wird, bis wann die Mitteilung spätestens erfolgen muss, damit sie gültig ist.
- 23 Aus Sicht der Praxis wäre dabei eine möglichst kurze Mitteilungsfrist wünschenswert, die es den Parteien ermöglicht, auch kurzfristig Befragungen von Zeugen, Parteien oder Sachverständigen durchzuführen. Gleichzeitig soll es die Länge der zu definierenden Mitteilungsfrist den Behörden aber erlauben, die Mitteilenden auf etwaige Unvollständigkeiten der Mitteilung hinzuweisen, damit fehlende oder zusätzliche Informationen nachgereicht oder die geplanten Befragungen oder Anhörungen notfalls gar verschoben werden können (siehe hierzu Rz. 45 ff. hierunten).

III Inhalt der Mitteilung (Erklärung Nr. 5 Abs. 3 lit. b zum HBewÜ)

- 24 Die die Genehmigung ersetzende Mitteilung muss nicht nur den Zeitpunkt, sondern verschiedene weitere Angaben enthalten. Die Vorlage enthält in Erklärung Nr. 5 Abs. 3 lit. b zum HBewÜ einen Katalog der mitzuteilenden Angaben. Diese entsprechen im Wesentlichen den Angaben, welche ein Gesuch um Bewilligung unter der aktuellen Praxis enthalten muss.
- 25 Zur Vermeidung unnötiger strafrechtlicher Risiken bedarf der vorausgesetzte Inhalt der Mitteilung der folgenden Klarstellung.
- 1 Angabe der Adresse der betroffenen Person (Erklärung Nr. 5 Abs. 3 lit. b zum HBewÜ)**
- 26 Gemäss Erklärung Nr. 5 Abs. 3 lit. b zum HBewÜ muss die Mitteilung den Namen und die Adresse der betroffenen Person enthalten. Unter der aktuellen Praxis diene

die Angabe der (Privat-) Adresse der Zustellung der Bewilligung mitsamt Rechtsbelehrung an die betroffenen Personen.

- 27 Da die betroffenen Personen inskünftig nicht mehr durch das BJ benachrichtigt werden sollen, stellt sich die Frage, ob für die Zwecke der Mitteilung weiterhin die private Adresse angegeben werden muss oder ob stattdessen auch eine geschäftliche Adresse ausreichen wird.
- 28 Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die gemachte Mitteilung gegebenenfalls in ein ausländisches Verfahren eingeführt werden könnte, empfehlen wir den zuständigen Behörden, auf die Voraussetzung zur Angabe von (Privat-) Adressen zu verzichten und dies entsprechend in ihren Wegleitungen festzuschreiben.

2 Name der übrigen Personen, die an der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen (Erklärung Nr. 5 Abs. 3 lit. b zum HBewÜ)

- 29 Gemäss Erklärung Nr. 5 Abs. 3 lit. b zum HBewÜ muss die Mitteilung die Namen und Funktionen der übrigen Personen enthalten, die an der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.
- 30 Die Erfahrung hat gezeigt, dass es gerade im Rahmen von US-amerikanischen *Pre-Trial-Discovery*-Verfahren häufig bis zum Tag der Befragung unklar ist, wie die typischerweise teilnehmenden *court reporter* oder *videographer* heissen. Für die Zwecke der Bewilligung unter der geltenden Praxis hat es entsprechend genügt, wenn die Gesuche diese Teilnehmer einstweilen ohne Namen erwähnten (z.B. "Ein namentlich noch nicht bekannter Gerichtsschreiber wird teilnehmen.>").
- 31 Die Erfahrung hat alsdann gezeigt, dass es nicht immer möglich ist, frühzeitig (d.h. bereits im Zeitpunkt der Gesuchstellung) sämtliche an den Befragungen teilnehmende Mitarbeiter der Parteien namentlich zu bezeichnen. Unter der bestehenden Praxis wurde für die Erteilung einer Bewilligung daher auch dem Antrag stattgegeben, dass allenfalls zusätzliche Vertreter des Rechtsdienstes an der Befragung teilnehmen werden bzw. dass sich die namentlich genannten Vertreter der Parteien im Verhinderungsfall vertreten lassen dürfen.
- 32 Aus Gründen der Rechtsicherheit regen wir an, dass das BJ in dessen Wegleitung diese Bedürfnisse der Praxis anerkennt und die notwendigen Erleichterungen ausdrücklich zulässt.

IV Teilnahme der kantonalen Behörden (Erklärung Nr. 5 Abs. 3 lit. e zum HBewÜ)

- 33 Gemäss Erklärung Nr. 5 Abs. 3 lit. e zum HBewÜ kann die Zentralbehörde auf ihr Ersuchen hin an der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Zweck dieser Teilnahme der Zentralbehörden soll gemäss Erläuterung zu dieser Bestimmung sein,

darüber zu wachen, dass die Regeln zum Schutz der betroffenen Person und der schweizerischen Geheimhaltungsvorschriften eingehalten werden.

- 34 Unklar ist in dieser Hinsicht jedoch, bis wann und an wen die Zentralbehörden ein Ersuchen um Teilnahme richten müssen bzw. wie viel Vorlaufzeit die Zentralbehörden beanspruchen dürfen, um ihr Teilnahmerecht ausüben zu können (vgl. Rz. 21 ff. hieroben).
- 35 Zu bemerken ist dabei, dass die Zentralbehörden verschiedener Kantone in der Vergangenheit kein Interesse daran gezeigt haben, den Befragungen und Anhörungen im Rahmen von ausländischen Zivilverfahren beizuwohnen. Sollten die Zentralbehörden in Zukunft und entgegen unserer Erfahrung daran interessiert sein, an Befragungen oder Anhörungen in ausländischen Zivilverfahren teilzunehmen, empfehlen wir, dass die Erklärung Nr. 5 zum HBewÜ selbst oder wenigstens die Wegleitung des BJ klare Fristen für die Ausübung des Teilnahmerechts festlegt.
- 36 Stellt das Teilnahmerecht hingegen mangels behördlichen Interesses weiterhin ein rein formalistisches Instrument dar, das die Durchführung von Telefon- oder Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Verfahren erschwert, indem es die Meldefristen unnötig aufbläht, ist zumindest fraglich, ob nicht ganz darauf verzichtet werden könnte.

V Übersetzungen der Beilagen (Erklärung Nr. 5 Abs. 4 zum HBewÜ)

- 37 Gemäss Erklärung Nr. 5 Abs. 4 zum HBewÜ sind Gesuche oder Mitteilungen in der Amtssprache des betroffenen Kantons abzufassen oder mit einer Übersetzung zu versehen. Unklar ist in diesem Zusammenhang, ob auch die Beilagen des Gesuchs bzw. der Mitteilung, d.h. im Wesentlichen der Beschluss des ausländischen Gerichts, mit dem die Beauftragten bestellt werden (Erklärung Nr. 5 Abs. 3 lit. c zum HBewÜ) und die Zustimmungserklärungen der zu befragenden Personen (Erklärung Nr. 5 Abs. 3 lit. f zum HBewÜ) übersetzt werden müssen.
- 38 Bisher war die Übersetzungspflicht abhängig von der Praxis der mit der Sache befassten Zentralbehörde. Währenddem in gewissen Kantonen (zum Beispiel im Kanton Zürich) Übersetzungen sämtlicher Beilagen einzureichen waren, wurde dies von den Behörden anderer Kantone (zum Beispiel vom Kanton Basel-Stadt) und vom BJ für die Erteilung einer Bewilligung nicht vorausgesetzt.
- 39 Für die Zwecke der Rechtssicherheit wäre es zu begrüßen, wenn die Erklärung Nr. 5 zum HBewÜ oder wenigstens die Wegleitung des BJ abschliessend festschreiben würde, ob auch Übersetzungen der Beilagen für die Gültigkeit der Mitteilung erforderlich sind.

VI Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes

- 40 Gemäss Erklärung Nr. 5 Abs. 3 lit. j zum HBewÜ müssen die strafrechtlichen Geheimhaltungsvoraussetzungen der Schweiz, insbesondere Art. 273 StGB eingehalten werden.
- 41 Es ist davon auszugehen, dass diese Vorschrift auch die Einhaltung anderer Geheimhaltungsvoraussetzungen, d.h. insbesondere des Bankkundengeheimnisses oder Art. 162 StGB, erfasst. In der Praxis aufgeworfen wird indessen die Frage, ob anlässlich der Befragungen oder Anhörungen im Rahmen von ausländischen Zivilprozessen auch das schweizerische Datenschutzgesetz ("**DSG**") (und dabei insbesondere dessen Art. 6 zum Auslandtransfer von Daten) zu berücksichtigen ist.
- 42 Nach unserer Auffassung besteht eine solche Pflicht bei Befragungen oder Anhörungen im Rahmen von Verfahren nach Art. 17 HBewÜ gerade nicht, und zwar aus folgendem Grund: Bei der Durchführung von Befragungen oder Anhörungen auf der Grundlage von Art. 17 des HBewÜ handelt es sich um ein - wenn auch vereinfachtes - Verfahren der internationalen Rechtshilfe, auf welche das DSG von Gesetzes wegen ausdrücklich nicht anwendbar ist (Art. 1 Abs. 2 lit. c DSG).
- 43 Diese Auslegung ist auch unter Berücksichtigung des Wortlauts der Vorlage und der bisher auf der Grundlage von Art. 17 HBewÜ erteilten Bewilligungen zutreffend. Denn dieser weist explizit nur auf die Einhaltung der Geheimhaltungsbestimmungen hin. Verpflichtungen unter dem DSG werden folgerichtig nicht erwähnt. Im Unterschied dazu enthalten Bewilligungen, welche auf der Grundlage von Art. 271 StGB und damit ausserhalb eines Staatsvertrages bzw. eines Rechtshilfeverfahrens ergehen, den Hinweis, dass nicht nur Geheimhaltungsvorschriften, sondern auch datenschutzrechtliche Bestimmungen trotz Bewilligung berücksichtigt werden müssen.
- 44 Aufgrund der diesbezüglich immer wiederkehrenden Fragen aus der Praxis wäre es zu begrüssen, wenn das BJ in deren Wegleitung die Pflicht zur Einhaltung gewisser Einschränkungen unter Schweizer Recht im Rahmen von bewilligten bzw. inskünftig auf der Grundlage einer Mitteilung erfolgenden Befragungen oder Anhörungen präzisiert und sich im Interesse der Rechtsicherheit auch zur (Nicht-) Anwendbarkeit der datenschutzrechtlichen Vorschriften äussert.

VII Einschätzung der Behörden

- 45 Die Erläuterung zur Vorlage hält fest, dass das BJ oder die Zentralbehörden um ihre informelle Einschätzung gebeten werden können, ob die eingereichten Informationen und Dokumente den Anforderungen der Erklärung Nr. 5 zum HBewÜ genügen (Erläuternder Bericht, § 5.2, S. 7). Angesichts der vorliegend aufgezeigten Unklarheiten mit Bezug auf die Erfüllung dieser Anforderungen ist nicht auszuschliessen, dass die Mitteilenden von diesem Recht regelmässig - wenn nicht sogar

standardmässig - Gebrauch machen werden, um strafrechtliche Risiken im Sinne von Art. 271 StGB abzuwenden.

- 46 Standardisierte Anträge auf informelle Einschätzung können freilich nicht Sinn und Zweck der Vorlage sein, nachdem die Abschaffung des Genehmigungserfordernisses zugunsten der blossen Mitteilungspflicht ganz offensichtlich auch der Entlastung der Behörden dienen soll. Umso wichtiger ist es, dass die Mitteilenden auch ohne eine informelle Einschätzung darauf vertrauen können, dass ihre Mitteilung den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht und somit auch keine strafrechtlichen Risiken bestehen. Dies bedingt allerdings, dass die zuständigen Behörden die Mitteilenden darauf aufmerksam machen, wenn dies nicht der Fall ist.
- 47 Vor diesem Hintergrund und aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es unzentral, dass die neue Erklärung Nr. 5 zum HBewÜ (oder wenigstens die Wegleitung des BJ) die mit der Sache befassten Behörden verpflichtet, die Mitteilenden innerhalb einer (in Tagen oder Wochen) bestimmten Frist - wenn auch nur auf elektronischem Wege - zu kontaktieren, wenn sie feststellen, dass eine Mitteilung aus inhaltlichen Gründen mangelhaft oder nicht rechtzeitig erfolgt ist. Eine solche Rückmeldungspflicht soll es den Mitteilenden erlauben, strafrechtliche Risiken im Sinne von Art. 271 StGB abzuwenden, indem sie fehlende Informationen nachreichen oder die geplante Befragung oder Anhörung notfalls verschieben. Aus denselben Gründen muss die neue Erklärung Nr. 5 zum HBewÜ bzw. die Wegleitung alsdann festlegen, unter welchen Umständen und innerhalb welcher Frist die Behörden weitere Informationen im Sinne von Erklärung Nr. 5 Abs. 3 lit. d des HBewÜ einverlangen können.

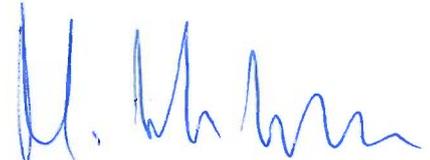
- 48 Zusammenfassend begrüßen wir die vorgeschlagenen Anpassungen der Erklärung zu den Artikeln 15–17 HBewÜ sowie der Artikel 11 f. IPRG und regen im Interesse der Rechtsicherheit an, die hieroben dargelegten Unklarheiten angemessen zu adressieren.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Länzlinger



Martina Athanas

Von: [Mayer Thomas BJ](mailto:Mayer.Thomas.BJ)
An: [Mayer Thomas BJ](mailto:Mayer.Thomas.BJ)
Betreff: WG: Vernehmlassungsverfahren zu einer Rechtshilfevorlage
Datum: Mittwoch, 8. März 2023 12:00:46

Von: Felix Dasser <Felix.Dasser@homburger.ch>
Gesendet: Sonntag, 5. März 2023 16:52
An: Mayer Thomas BJ <Thomas.Mayer@bj.admin.ch>
Cc: Meier Niklaus BJ <niklaus.meier@bj.admin.ch>
Betreff: AW: Vernehmlassungsverfahren zu einer Rechtshilfevorlage

Lieber Herr Mayer,

Besten Dank. Das Projekt ist sehr unterstützungswürdig. Nur kurz meinerseits dazu:

Die Vorlage bringt eine lang ersehnte Vereinfachung internationaler Zivilverfahren. Zivilprozesse sind generell zu aufwändig und teuer für alle Beteiligten. Dies gilt insbesondere für internationale Verfahren. Die zunehmende Mobilität und – trotz derzeitiger pandemie- und kriegsbedingter Rückschläge – Globalisierung bewirken einen stetigen Anstieg an internationalen Streitigkeiten. Die stark unterschiedliche Ausgestaltung und Qualität der Justizsysteme stehen zwar einer Ausweitung einheitlicher Justizräume ausserhalb Europas entgegen. Dagegen sollte den Parteien und Dritten (als Zeugen, Experten etc.) die freiwillige Teilnahme an ausländischen Verfahren so einfach wie möglich gemacht werden. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung kommt hier einem dringenden Anliegen der Praxis und gerade Schweizer Parteien entgegen und bedeutet auch eine Entlastung der Behörden (Gerichte und Bundesamt für Justiz), welche bislang für entsprechende Genehmigungen zuständig sind.

Die Vorlage ist ausgewogen verfasst. Sie bewirkt eine Liberalisierung, ohne auf sinnvolle Schutzmassnahmen für die betroffenen Zeugen zu verzichten. Damit ist die Vorlage ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Die geplante Erklärung bedarf noch gewisser Präzisierungen im Interesse der Rechtssicherheit. Diese Präzisierungen können in der Erklärung selbst enthalten sein oder auch bloss in einer begleitenden Wegleitung, welche dann aber zumindest auch in Englisch verfügbar sein muss. Die blossen Präzisierung in einem Erläuternden Bericht bzw. einer Botschaft würde im internationalen Kontext nicht genügen.

Zu präzisieren ist insbesondere:

1. Wieviel im Voraus muss die Mitteilung erfolgen? Gemäss Abs. 3 lit. a "rechtzeitig" – was dies genau heisst ist unklar. Gemeint ist wohl die Zweimonats-Frist gemäss Merkblatt des BJ vom 24. Mai 2013 zur Beweiserhebung durch Commissioners. Es ist zu empfehlen, die Frist klar zu kommunizieren, zumindest auch auf Englisch. Zusätzlich sollte die Frist auf vier bis sechs Wochen reduziert werden. Bei ausländischen Verfahren sind die Vorlaufzeiten für Verhandlungen sehr unterschiedlich und manchmal recht kurz. Gerade bei kurzfristig angesetzten Anhörungen ist es wichtig, auf Video-Befragung ausweichen zu können, wenn die Anreise nicht rechtzeitig oder nur mit viel Umstellungs-Aufwand möglich ist. Da es nur um eine Mitteilung geht, kann die Frist ohne weiteres kürzer angesetzt werden. Es ist zu hoffen, dass in besonderen Einzelfällen auch eine kürzere Vorlaufzeit genügen kann, dies dann natürlich nur in Absprache mit dem BJ und dem zuständigen Gericht.
2. Wer kann die Mitteilung machen? Gemäss Erläuterndem Bericht irgendjemand. Diese liberale Haltung ist zu begrüssen und zur besseren Klarheit für ausländische Nutzer zu exemplifizieren: also insb. Gericht, Parteien, ausländische oder inländische Parteivertreter, Zeugen, Zeugenvertreter.
3. Was ist unter elektronischer Form gemäss Abs. 4 zu verstehen? Gemäss Erläuterndem Bericht genügt eine E-Mail. Falls damit keine implizite Verweisung auf Art. 130 Abs. 2 ZPO und damit keine qualifizierte Form von E-Mail gemeint ist, sollte dies präzisiert werden. Sinnvoll wäre es, wenn die Behörden eine Empfangsbestätigung schicken, da es gerade bei üblichem elektronischem Verkehr aus dem Ausland für den Absender oft schwierig ist, den Eingang zu beweisen. Mangels eines solchen Nachweises trägt der Absender aber das Risiko eines Verfahrens nach Art. 271 StGB.

Bei Abs. 3b der Erklärung könnte man statt "im ersuchten Staat" gleich "in der Schweiz" schreiben.

Bei Art. 11 Abs. 2 E-IPRG ist die Funktion des Wortes "jedoch" nicht ganz klar. Es bezieht sich sprachlich auf den ganzen Abs. 1, inhaltlich aber wohl nur auf den zweiten Satz, da die Rechtshilfe nach Abs. 1 auch das HBewÜ inkl. der neuen Erklärung umfasst.

Schliesslich ist es wünschenswert, das Verfahren gemäss Kapitel 2 des HBewÜ nicht nur mit Bezug auf Videokonferenzen erga omnes analog anzuwenden. Es ist m.E. zu prüfen, ob Art. 11 Abs. 2 in diesem Sinne erweitert werden soll, wenn nicht in dieser Vorlage, dann in einer künftigen.

Mit besten Grüssen
Felix Dasser

Homburger

Felix Dasser
Partner
Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt / Attorney-at-law

T +41 43 222 10 00

Homburger AG
Prime Tower, Hardstrasse 201, CH-8005 Zurich

This e-mail has been sent by a law firm. It is confidential and may be privileged. Only the intended recipient may read, copy and use it. If you have received it in error, please contact us immediately. Thank you.

Vorab per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht
Herr Thomas Mayer
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 13. März 2023
1593900_2 / MULLD / AIKIS

Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen

Sehr geehrter Herr Mayer

Wir beziehen uns auf den Entwurf eines Bundesbeschlusses über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen und den erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 23. November 2022. Innert der freundlicherweise bis am 13. März 2023 erstreckten Frist unterbreiten wir Ihnen mit dem vorliegenden Schreiben zu Händen des Bundesrates unsere Vernehmlassung zu dieser Vorlage.

Als häufig in grenzüberschreitenden Zivilsachen praktizierende Anwältinnen und Anwälte begrüßen wir die Stossrichtung der Vorlage. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Befragung oder Anhörung von Personen in der Schweiz mittels Videokonferenz im Rahmen von internationalen Zivilprozessen bilden regelmässig Gegenstand unserer Beratungstätigkeit. Das Bedürfnis nach grenzüberschreitenden Befragungen mittels elektronischer Kommunikationsmittel ist insbesondere während der Covid-19 Pandemie massiv gestiegen. Nachdem sich Videokonferenzen als Folge der Pandemie als bevorzugtes grenzüberschreitendes Kommunikationsmittel etabliert haben, dürfte sich dies auf absehbare Zeit nicht ändern. Es ist im Gegenteil mit einem weiterhin zunehmenden Bedürfnis nach grenzüberschreitenden Befragungen oder Anhörungen über solche Kommunikationskanäle zu rechnen, zumal sich dadurch Reisen und die damit verbundenen CO₂-Emissionen vermeiden lassen.

Auch wenn das Bundesamt für Justiz insbesondere während der Covid-19 Pandemie Gesuche zum Genehmigen solcher grenzüberschreitenden Befragungen gemäss den Artikeln 15-17 des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970 ("HBewÜ", SR 0.274.132) nach unserer Erfahrung unbürokratisch und äusserst speditiv bearbeitet hat – was an dieser Stelle ausdrücklich verdankt sei –, drängt sich zumindest eine Anpassung der hierfür massgebenden innerstaatlichen Regelungen auf. Die vorgesehenen Erleichterungen der bisherigen Regelungen bzw. die teilweise Anpassung und Präzisierung der schweizerischen Erklärung Nr. 5 (nachstehend die "*Erklärung Nr. 5*") zu den Artikeln 15-17 HBewÜ sowie die Revision der Artikel 11 und 11a IPRG entsprechen dabei einem erheblichen praktischen Bedürfnis, insbesondere von international tätigen Unternehmen.

Zentral und ausdrücklich zu begrüssen ist, dass die nach geltendem Recht erforderliche vorgängige Genehmigung einer solchen grenzüberschreitenden Befragung oder Anhörung einer sich in der Schweiz aufhaltenden Person durch das Bundesamt für Justiz entfallen und durch eine blosser Mitteilungspflicht ersetzt werden soll. Ebenfalls sachgerecht ist, dies nur für den Fall der freiwilligen Teilnahme an einer solchen Befragung oder Anhörung vorzusehen (da die in den Artikeln 15-17 HBewÜ vorgesehenen Formen der Beweisaufnahme ohnehin nur ohne Anwendung von Zwang in Betracht kommen) und eine schriftliche Bestätigung der freiwilligen Teilnahme durch die betroffene Person zu verlangen.

Ebenfalls begrüssenswert ist die technologieneutrale Formulierung in Abs. 3 der Erklärung Nr. 5 bzw. in Art. 11 Abs. 3 IPRG ("*mittels Telefon- oder Videokonferenz oder eines anderen elektronischen Instruments zur Ton- oder Bildübertragung*"). Im gleichen Zusammenhang ist unseres Erachtens auch die im Entwurf von Abs. 4 der Erklärung Nr. 5 vorgesehene Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung von Gesuchen gemäss Abs. 1 bzw. von Mitteilungen gemäss Abs. 3 positiv hervorzuheben, da dies für alle Beteiligten den administrativen Aufwand und Zeitverzögerungen infolge (internationaler) Postzustellungen reduziert.

Anpassungs- und Präzisierungsbedarf besteht unseres Erachtens hingegen bei der vorgeschlagenen Regelung in Abs. 3 lit. a der Erklärung Nr. 5, wonach "[d]er Zeitpunkt der Telefon- oder Videokonferenz [...] dem BJ und der Zentralbehörde des Kantons, auf dessen Gebiet sich die betroffene Person während der Konferenz aufhält, rechtzeitig mitgeteilt [werden muss]". Auf die Involvierung der kantonalen Zentralbehörden, auf deren Gebiet sich die via Telefon- oder Videokonferenz zu befragende bzw. anzuhörende Person im Zeitpunkt der Einvernahme mehr oder weniger zufällig aufhalten wird, sollte unseres Erachtens verzichtet werden. Eine entsprechende Mitteilungspflicht gegenüber der kantonalen Zentralbehörde ist weder notwendig noch praktikabel. Bei via elektronischen Kanälen stattfindenden Befragungen/Anhörungen von sich in der Schweiz aufhaltenden Personen ist es nicht relevant, in welchem Kanton sich die zu befragende/anzuhörende Person zu dem Zeitpunkt befindet. Hinzu kommt, dass dies im Zeitpunkt der Mitteilung häufig nicht bekannt sein dürfte bzw. sich kurzfristig ändern könnte. Da die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts gemäss Art. 122

Abs. 1 BV mittlerweile ohnehin Sache des Bundes ist und es sich beim HBewÜ um einen Staatsvertrag des Bundes handelt, besteht auch aus Gründen der verfassungsmässigen Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen kein Anlass, die kantonalen Zentralbehörden zu involvieren. Der einzige Zweck einer separaten Mitteilungspflicht an die kantonalen Zentralbehörden wäre der kantonalen Zentralbehörde die Möglichkeit einzuräumen, weitere Informationen zu verlangen (Abs. 3 lit. d der Erklärung Nr. 5) und/oder an der Telefon- oder Videokonferenz teilzunehmen (Abs. 3 lit. e der Erklärung Nr. 5).

Unseres Erachtens wäre es sachgerechter, die Kompetenzen zur Einholung weiterer Informationen und zur Teilnahme an einer grenzüberschreitenden Befragung bzw. Anhörung in einer Telefon- oder Videokonferenz ausschliesslich beim Bundesamt für Justiz zu konzentrieren und in Abs. 3 lit. a der Erklärung Nr. 5 einzig eine Mitteilung an das Bundesamt für Justiz vorzuschreiben. Zum einen kann das Bundesamt für Justiz am besten beurteilen, ob zur Wahrung der schweizerischen Souveränität eine Teilnahme von schweizerischen Behördenvertretern an einer solchen Beweisaufnahme erforderlich ist. Zum anderen gehen wir davon aus, dass eine solche Teilnahme ohnehin nur in Ausnahmefällen vorkommt. Zumindest aus unserer eigenen Praxis ist uns kein Fall bekannt, in welchem eine kantonale Zentralbehörde tatsächlich an einer Beweisaufnahme gemäss den Artikeln 15-17 HBewÜ teilnehmen wollte.

Um sowohl die kantonalen Zentralbehörden als auch die Rechtssuchenden administrativ zu entlasten, regen wir daher an, die Mitteilungspflicht gemäss Abs. 3 lit. a der Erklärung Nr. 5 auf das Bundesamt für Justiz zu beschränken und diesem den Entscheid zu überlassen, ob ausnahmsweise die Teilnahme einer schweizerischen Behörde an einer Beweisaufnahme via Video- oder Telefonkonferenz erforderlich ist. Für diesen Fall könnte das Bundesamt für Justiz (1) von der ausländischen Gerichtsbehörde oder den Verfahrensparteien immer noch Auskunft über den Aufenthaltsort der von einer solchen Beweisaufnahme betroffenen Person im Zeitpunkt der Befragung verlangen und (2) die Mitteilung an die betreffende kantonale Zentralbehörde weiterleiten sowie (3) die Teilnahme an der Beweisaufnahme an diese delegieren. Eine Involvierung der Zentralbehörde des betreffenden Kantons wäre somit nur noch in den (voraussichtlich wenigen) Fällen erforderlich, in denen das Bundesamt für Justiz die Teilnahme einer kantonalen Behörde für erforderlich hält, um die Einhaltung der Regeln zum Schutz der betroffenen Person und von Geheimhaltungspflichten sicherzustellen.

Schliesslich ist es aus Sicht der Rechtssuchenden erforderlich, dass im geplanten Abs. 3 der Erklärung Nr. 5 der in Artikel 19 HBewÜ enthaltene unbestimmte Rechtsbegriff der "*rechtzeitigen*" Mitteilung an die zuständige Behörde konkretisiert wird. Dies würde die Regelung nicht nur anwenderfreundlicher machen, sondern auch die Vorherseh- und Planbarkeit sowie die Rechtssicherheit erhöhen. Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Nichteinhaltung der in Abs. 3 der Erklärung Nr. 5 vorgesehenen Voraussetzungen gemäss dem Erläuternden Bericht (S. 7) grundsätzlich ein unbewilligtes Handeln für einen fremden Staat im Sinne von Artikel 271 StGB darstellt. Eine klare Regelung der "Rechtzeitigkeit" drängt sich daher auch aufgrund des strafrechtlichen Be-

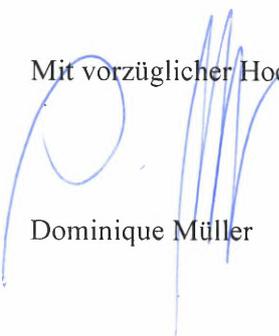
stimmtheitsgebots auf. Wir regen daher an, in Abs. 3 der Erklärung Nr. 5 im Sinne einer "Safe Harbor Rule" ausdrücklich festzuhalten, dass die Mitteilung an die zuständige(n) Behörde(n) in jedem Fall rechtzeitig ist, wenn sie fünf (alternativ sieben) Tage vorher eingeht. Das schliesst es nicht aus, im Einzelfall auch eine kurzfristigere Mitteilung genügen zu lassen, schafft jedoch für den Normalfall erheblich höhere Rechtssicherheit. Eine solche Regelung könnte unseres Erachtens in Ergänzung von Abs. 3 lit. a der Erklärung Nr. 5 wie folgt formuliert werden (die vorgeschlagene Änderungen sind hervorgehoben):

*"a) Der Zeitpunkt der Telefon- oder Videokonferenz wird dem BJ [...] rechtzeitig mitgeteilt (Art. 19). **Rechtzeitig ist eine solche Mitteilung in jedem Fall dann, wenn sie mindestens fünf [sieben] Tage vor dem Datum der betreffenden Telefon- oder Videokonferenz beim BJ eingeht**".*

Was schliesslich die vorgeschlagene Änderung von Artikel 11 Abs. 2 IPRG betrifft, befürworten wir, dass das Kapitel II des HBewÜ für eine Befragung aus dem Ausland mittels Telefon- oder Videokonferenz oder eine Teilnahme an einer ausländischen Verhandlung über solche elektronischen Kommunikationskanäle sinngemäss auch dann zur Anwendung gelangt, wenn der betreffende ausländische Staat nicht Vertragsstaat des HBewÜ ist. Wir teilen die Auffassung, dass eine solche sinn-gemässe Anwendung des HBewÜ in erster Linie den Interessen von in der Schweiz domizilierten Personen und Unternehmen dient und dies den Verzicht auf das Gegenrechtserfordernis aufwiegt.

Bei Fragen zur vorstehenden Vernehmlassung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Vernehmlassung sowie die Berücksichtigung der vorliegenden Vernehmlassung im weiteren Gesetzgebungsprozess.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Dominique Müller


Susanne Brüttsch

Einschreiben und vorab per E-Mail

Bundesamt für Justiz
z.Hd. Thomas Mayer
Bundesrain 20
3003 Bern

Dieter Hofmann

Oliver Kunz

Kerstin Arnesson

Nadia Kuzniar

Zürich, 9. März 2023

Vernehmlassung zum vorgeschlagenen Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen und dessen geplante Umsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf den am 23. November 2022 veröffentlichten Vorentwurf des Bundesbeschlusses über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen („**VE-Bundesbeschluss**“) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht („**Erläuternder Bericht**“). Fristgerecht machen wir hiermit von der Möglichkeit zur Einreichung einer Vernehmlassung Gebrauch.

Bei Rückfragen zu unseren Anmerkungen stehen wir gerne zur Verfügung.

1. Allgemeine Bemerkungen

- 1 Wir begrüßen die Bereitschaft des Bundesrates, die wichtige Frage zu prüfen, wie der Einsatz von Telefon- oder Videokonferenzen und vergleichbaren elektronischen Kommunikationsmitteln in grenzüberschreitenden Zivilprozessen erleichtert werden kann.

2. Bemerkungen zu einzelnen vorgeschlagenen Änderungen

2.1. Abs. 3 der Erklärung Nr. 5 HBewÜ

- 2 Diese Liberalisierung ist grundsätzlich zu begrüßen.
- 3 Zu streichen ist der Passus „*oder die Teilnahme einer solchen Person an einer Verhandlung im Ausland*“. Die Teilnahme an einer Verhandlung stellt keine Be-

weisaufnahme im Sinne des HBewÜ dar und fällt damit nicht in den Anwendungsbereich von Kapitel II HBewÜ, weshalb sie nicht in der Erklärung zum HBewÜ, sondern im IPRG geregelt werden sollte (vgl. unten).

4 Dem Wortlaut von Art. 1 VE-Bundesbeschluss entsprechend ist folgende Formulierung vorzuziehen:¹ „Die Befragung **oder Anhörung** einer sich in der Schweiz aufhaltenden Person durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten vom Ausland aus mittels Telefon- oder Videokonferenz [...]“.

5 **lit. a:** Aus Gründen der Rechtssicherheit (insbesondere vor dem Hintergrund von Art. 271 StGB) ist der Begriff „rechtzeitig“ durch eine genaue Mindestfrist, z.B. „mindestens zwei Wochen vorher“ zu ersetzen.

6 **lit. j:** Um Sinn und Zweck dieser Bestimmung klarer hervorzuheben, ist sie wie folgt umzuformulieren:² „Die strafrechtlichen Geheimhaltungsbestimmungen der Schweiz, insbesondere Artikel 273 des Strafgesetzbuchs, **bleiben vorbehalten.**“ (und nicht: „werden eingehalten“).

2.2. Art. 11 VE-IPRG

7 Wir begrüssen die Liberalisierung auch im Verhältnis zu Nicht-Vertragsstaaten des HBewÜ.

8 Dass auch die Teilnahme einer sich in der Schweiz aufhaltenden Person an einer Zivilverhandlung im Ausland nicht vom Rechtshilfeweg erfasst sein soll (vgl. Erläuternder Bericht, S. 8), ist zu begrüssen, wenn auch systematisch an dieser Stelle nicht unbedingt richtig.

9 Entsprechend und weil die Teilnahme an einer Verhandlung nicht in den Anwendungsbereich von Kapitel II HBewÜ fällt (s. dazu vorne Rz. 3 f.), schlagen wir stattdessen vor, Art. 11 Abs. 2 VE-IPRG wie folgt umzuformulieren, in zwei Absätze aufzuteilen und zu ergänzen:

¹² *Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, dürfen jedoch freiwillig mittels Telefon- oder Videokonferenz oder eines anderen elektronischen Instruments zur Ton- oder Bildübertragung an einer Verhandlung im Ausland teilnehmen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*

a. *Der Zeitpunkt der Verhandlung wird dem Bundesamt für Justiz und der Zentralbehörde des Kantons, auf dessen Gebiet sich die betroffene Person während der Verhandlung aufhält, rechtzeitig mitgeteilt.*

b. *Die Mitteilung enthält folgende Angaben:*

1. *Bezeichnung und Aktenzeichen der Rechtssache;*
2. *Bezeichnung des zuständigen Gerichts;*

¹ Die Hervorhebung dient der Kennzeichnung der vorgeschlagenen Ergänzung.

² Die Hervorhebung dient der Kennzeichnung der vorgeschlagenen Änderung.

3. *Namen und Adressen der Parteien und ihrer Vertreterinnen und Vertreter;*
4. *Name und Funktion der übrigen Personen, die an der Verhandlung teilnehmen;*
5. *Art und Gegenstand der Rechtssache sowie Thema der Verhandlung.*

c. *Die kantonale Zentralbehörde kann auf ihr Ersuchen hin an der Verhandlung teilnehmen.*

³ *Die Befragung oder Anhörung einer sich in der Schweiz aufhaltenden Person von einer durch eine ausländische Behörde ermächtigten Person ist zulässig. Kapitel II des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen gilt sinngemäss.“*

10 Diesem Änderungsvorschlag folgend, würde sich Art. 11 Abs. 3 VE-IPRG um einen Absatz verschieben und zum neuen Art. 11 Abs. 4 VE-IPRG.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung



Dieter Hofmann



Oliver Kunz



Kerstin Arnesson



Nadia Kuzniar

cc (als Word und pdf Dokument) an thomas.mayer@bj.admin.ch